



Protokollauszug

aus der
39. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses
vom 16.03.2023

öffentlich

Top 5.4 Erstellung der Vorschlagsliste Jugendschöffenamt - Vorbefassung

Der Tagesordnungspunkt wurde aufgrund der fortgeschrittenen Zeit nicht behandelt.

Die Unterlagen zur Ankündigung der Erstellung der Vorschlagslisten, die Pressemitteilung, der Ausschreibungstext nebst Bewerbungsvordruck und das Grundgerüst der Beschlussvorlage werden dem Protokoll beigelegt (siehe Anlage).



Jugendschöffenwahl 2023

Vorbefassung JHA am 16.03.2023

Beschlussjassung JHA am 27.05.2023

- Ankündigung „Erstellung der Vorschlagslisten für das Jugendschöffenamt, Amtsperiode 2024-2028“ vom 05.12.2022 von Recht/Versicherung an JHA-Vorsitz
- Zeitplanung
- Pressemitteilung, die endabgestimmt zwischen 2301 und 99 veröffentlicht werden soll
- Ausschreibungstext zu Verfahren (bitte durch 2301 unter sonstige Ausschreibungen der LHP veröffentlichen lassen; = analog Verfahren ErwachsenenschöffInnen)
- Bewerbungsvordruck + Infoblatt Datenverarbeitung
- Grundgerüst BV

BackUps:

Anlagen aus den Anschreiben des Land- und Amtsgerichtes (= hier jeweils Anforderungen an LHP verschriftlicht) sowie das Justizministerialblatt Nr. 12 vom 15.12.2022

Jugendhilfeausschuss

über

502

Erstellung der Vorschlagslisten für das Jugendschöffenamt Amtsperiode 2024-2028

Sehr geehrter Herr Reimann, sehr geehrte Frau Dr. Müller,

Anfang nächsten Jahres steht die Erstellung der Vorschlagslisten zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Strafgerichtsbarkeit (Jugendschöffen und Schöffen) für die Amtsperiode 01.01.2024 – 31.12.2028 an. Hierfür sind die Kreise und die kreisfreien Städte zuständig. Noch wurden uns seitens der Gerichte weder die Anzahl der zu meldenden Personen noch der Abgabetermin für die zu erstellenden Vorschlagslisten benannt. Wir rechnen damit jedoch noch im Dezember 2022.

Der Bereich Recht und Versicherung bereitet das Verfahren zur Erstellung der Vorschlagslisten für das Schöffenamt am Amts- und Landgericht vor. Korrespondierend muss das Verfahren zur Erstellung der Vorschlagslisten für das Jugendschöffenamt am Amts- und Landgericht im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport erfolgen. Für das zweitgenannte Verfahren ist eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses herbeizuführen. Vor diesem Hintergrund empfehle ich dem Jugendhilfeausschuss die rechtzeitige Abstimmung des Verfahrens mit dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport.

Nähere Informationen zum Jugendschöffenamt sowie zum Verfahren können Sie den folgenden Webauftritten entnehmen:

- <https://mdj.brandenburg.de/mdj/de/justiz/gerichte/ordentliche-gerichtsbarkeit/schoeffenamt/>
- <https://ehrenamtliche-richter.org/> .

Eine Übersicht zu den relevanten rechtlichen Grundlagen für die Wahl zum Jugendschöffenamt finden Sie unter:





- <https://www.schoeffenwahl.de/kommunen/rechtvorschriften.html#three> .

Thomas Pajaczkowski
Bereich Recht und Versicherung

Termin- und Verfahrensvorgaben gem. Gemeinsamer Allg. Verfügung MdJ, MIK, MBJS, MLUV vom 06.12.2022	Interner Verfahrensvorlauf	Zielzeitplan	Alternativer Zeitplan
Bekanntgabe über Pressemitteilung, unter sonstigen Ausschreibungen auf Website LHP (inkl. Veröffentlichung Bewerbungsvordruck, Informationsblatt Datenverarbeitung)	Ausschreibungsfrist	17.03. bis 10.04. (ca. 3 Wochen)	06.03.27.03. (ca. 3 Wochen)
	Interne Vorauswahl bis zum	ab 11.04.	20.01.
	Abgabe Vorlagen bei GB 2/3 bis zum	24.04.	31.03.
	Einreichung der Unterlagen bei 901	02.05.	04.04.
	BK am	10.05.	12.04.
	Jugendhilfeausschuss am	25.05.	27.04.
bis zum 31.05.2023 Termin für die Aufstellung der Vorschlagsliste (Wahl durch JHA)			
Bekanntgabe der Auflegung unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit Auslage im Sekretariat 23 Einspruchszeitraum		Ggf. Sonderamtsblatt Amtsblatt 4/2023 RedSchluss 19.05.; Erscheinungstag: 01.06 09.06. bis 16.06. 19.06. bis 25.06.	Ggf. Sonderamtsblatt Amtsblatt x/2023 RedSchluss xx.XX.; Erscheinungstag: xx.XX 02.05. bis 09.05. 10.05. bis 17.05.

Zeitplan Schöffenwahl 2023

Stand: 21.02.2023

bis zum 30.06.2023 (Freitag) Abschluss der einwöchigen Auflegung der Vorschlagsliste + Mitteilung der Vertrauenspersonen an das Amtsgericht			
bis zum 15.07.2023 Einreichung der Vorschlagsliste beim Amtsgericht			



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Information 112/2023

Potsdam, 13.03.2023

Jugendschöff*innen für die Strafgerichtsbarkeit gesucht

Bewerbung bis 10. April 2023 für die neue Amtsperiode 2024 – 2028 möglich

Jugendschöff*innen sind zu bestimmten Entscheidungen in Strafsachen berufen, in denen die Angeklagten jugendlich oder heranwachsend sind oder auch Erwachsene, durch die ein Kind oder Jugendlicher verletzt wurde. Bei den Amtsgerichten sind hierfür Jugendschöffengerichte und bei den Landgerichten Jugendkammern eingerichtet. Das Amtsgericht und das Landgericht Potsdam suchen für die nächste Amtsperiode interessierte Bürgerinnen und Bürger für dieses Ehrenamt. Die fünfjährige Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2024. Die Landeshauptstadt Potsdam wird dafür eine Vorschlagsliste mit Kandidatinnen und Kandidaten erstellen und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zur Beschlussfassung vorlegen. Bewerbungen beim Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der Landeshauptstadt Potsdam sind bis zum 10. April 2023 möglich.

Jugendschöff*innen stehen im Rahmen der Urteilsfindung die gleichen Rechte zu wie Berufsrichtern. In die Vorschlagsliste der Landeshauptstadt Potsdam zum Jugendschöff*innenamt darf jede geeignete Person mit deutscher Staatsbürgerschaft im Alter zwischen 25 und 69 Jahren aufgenommen werden, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in Potsdam wohnt und nicht wegen einer strafbaren Handlung zu mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Personen, die infolge eines Richterspruchs keine Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen, die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden oder die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, dürfen das Amt ebenfalls nicht ausüben. Auch Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, Notare, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer sind vom Amt ausgeschlossen.

Friedrich-Ebert-Str. 79-81 | 14469 Potsdam
Tel. 0331 289-1262 | Fax 0331 289-1265
E-Mail: Presse@Rathaus.Potsdam.de
Pressesprecherin: Juliane Güldner
www.potsdam.de

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederanzahl. Im Anschluss liegt die Liste nach öffentlicher Bekanntgabe mit Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit zur Einsicht aus. Nach Ablauf der einwöchigen Frist wird die Vorschlagsliste beim zuständigen Amtsgericht eingereicht.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind aufgerufen, sich mit dem unter www.potsdam.de/ausschreibungen (Sonstige Ausschreibungen) abrufbaren Anmeldeformular bis zum 10. April 2023 zu bewerben. Dort sind auch die näheren Bewerbungsvoraussetzungen veröffentlicht. Die Bewerbungen sind per E-Mail oder Post zu richten an:

E-Mail:

bildung-jugend-sport@rathaus.potsdam.de.

Post:

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Bildung, Jugend und Sport
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

<u>Adresse des/der Vorgeschlagenen</u>	<u>Adresse des/der Vorschlagenden (nur bei Vorschlag durch Dritte)</u>
Familienname	Bezeichnung (z.B. Organisation, Verband, Einrichtung)
Vorname	Telefon/E-Mail
Straße, Haus-Nr.	Straße, Haus-Nr.
PLZ, Wohnort	PLZ, Ort

An das Jugendamt der Stadt/des Landkreises ¹⁾ Landeshauptstadt Potsdam Fachbereich Bildung, Jugend und Sport Friedrich-Ebert-Straße 79/81 14469 Potsdam	Bewerbungsschluss zur Aufnahme in die Vorschlagsliste: 10.04.2023 (nur von dem zuständigen Jugendhilfeausschuss auszufüllen)
--	---

Bewerbung/Vorschlag zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Jugendschöffenwahl für die Amtsperiode 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028

Ich möchte Folgende Person soll

in die Vorschlagsliste für die Auswahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen aufgenommen werden:

Angaben zur Person

Anrede* **Familienname²⁾** **Geburtsname²⁾ (falls abweichend)** **Vornamen²⁾**

Akademischer Grad* **Beruf²⁾**

Beschäftigungsdienststelle³⁾ **Tätigkeitsbereich³⁾**

Familienstand* **Geburtsdatum²⁾** **Geburtsort²⁾ (bei Geburtsort im Ausland: auch Staat)**

Staatsangehörigkeit²⁾

Anschrift der Hauptwohnung²⁾ (PLZ, Wohnort, ggf. Stadt- oder Ortsteil bei Namenshäufigkeit, Straße, Haus-Nr.)

Telefon*) **E-Mail-Adresse*)**

Ich verfüge über folgende erzieherischen Befähigungen sowie Erfahrungen in der Jugenderziehung:

Mir ist bewusst, dass Jugendschöffen zu bestimmten Entscheidungen in Strafsachen berufen sind, in denen die Angeklagten jugendlich oder heranwachsend sind, aber auch in Verfahren, in denen Erwachsene wegen einer Straftat beschuldigt werden, durch die ein Kind oder Jugendlicher verletzt wurde.

Die nachfolgenden Angaben sind freiwillig. Sie dienen der Prüfung etwaiger Ausschluss- oder Ablehnungsgründe. Der Wahlausschuss wird die Angaben gegebenenfalls durch Abfragen bei den zuständigen Behörden oder durch von Ihnen abzugebende Erklärungen überprüfen.

- Gegen mich ist kein Urteil ergangen, welches mir die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abspricht (vgl. § 2 Abs. 2 JGG i. V. m. § 32 Nr. 1 GVG).
- Ich bin nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheits- oder Bewährungsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden (vgl. § 2 Abs. 2 JGG i. V. m. § 32 Nr. 1 GVG).
- Gegen mich schwebt kein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann (vgl. § 2 Abs. 2 JGG i. V. m. § 32 Nr. 2 GVG).
- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (vgl. § 2 Abs. 2 JGG i. V. m. § 33 Nr. 5 GVG).
- Ich befinde mich nicht in Insolvenz und habe auch nicht gegenüber einem Gerichtsvollzieher Auskunft über mein Vermögen erteilt und bin nicht im Schuldnerverzeichnis eingetragen (vgl. § 2 Abs. 2 JGG i. V. m. § 33 Nr. 6 GVG).
- Den Anforderungen einer mehrstündigen und auch einer mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen bin ich gesundheitlich gewachsen (vgl. § 2 Abs. 2 JGG i. V. m. § 33 Nr. 4 GVG).
- Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen (vgl. § 44a Abs. 1 Nr. 1 DRiG).
- Ich war nie hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin oder hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR (vgl. § 44a Abs. 1 Nr. 2 DRiG).

Begründung für mein Interesse an dem Amt einer Jugendschöffin/eines Jugendschöffen:

.....

(Ort/Datum, Unterschrift)

Ich bin einverstanden, dass alle Angaben, auch die freiwilligen, an den Schöffenwahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenwahl erfolgen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass mein Familienname, mein Vorname, ggf. mein Geburtsname, mein Geburtsjahr, mein Wohnort und mein Beruf in die Vorschlagsliste eingetragen werden und dass diese Vorschlagsliste im Jugendamt veröffentlicht wird, § 35 Absatz 3 JGG.

.....

(Ort/Datum, Unterschrift)

Hinweise zum Ausfüllen des Bewerbungs-/Vorschlagsvordrucks

*) Diese Angaben sind freiwillig. Insbesondere die Angabe der Telefonnummer und E-Mail-Adresse erleichtert es dem Gericht im Falle der Wahl, die Schöffinnen und Schöffen über Verhandlungstermine und ggf. plötzliche Terminaufhebungen zu informieren.

1)

Geben Sie hier bitte die Adresse des Jugendamtes ein, in dessen Zuständigkeitsbereich der Bewerber oder die Bewerberin ihren Hauptwohnsitz haben. Zuständig für die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen ist der Jugendhilfeausschuss, § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

2)

Diese Angaben müssen zwingend in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, § 2 Abs. 2 JGG in Verbindung mit §§ 31 S. 2, 33 Nr. 1 und 2, 36 Abs. 2 Satz 2 GVG.

3)

Diese Angaben werden nur benötigt, wenn Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, § 2 Absatz 2 JGG in Verbindung mit §§ 34, 35 GVG.

Auszug aus dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.12.1974 I 3427;
zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 25.06.2021 I 2099

§ 2 Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts

(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

(2) Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

[...]

§ 33 Jugendgerichte

(1) Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden die Jugendgerichte.

(2) Jugendgerichte sind der Strafrichter als Jugendrichter, das Schöffengericht (Jugendschöffengericht) und die Strafkammer (Jugendkammer).

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, daß ein Richter bei einem Amtsgericht zum Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte (Bezirksjugendrichter) bestellt und daß bei einem Amtsgericht ein gemeinsames Jugendschöffengericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte eingerichtet wird. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 33a Besetzung des Jugendschöffengerichts

(1) Das Jugendschöffengericht besteht aus dem Jugendrichter als Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen. Als Jugendschöffen sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau herangezogen werden.

(2) Bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die Jugendschöffen nicht mit.

§ 33b Besetzung der Jugendkammer

(1) Die Jugendkammer ist mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen (große Jugendkammer), in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters mit dem Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen (kleine Jugendkammer) besetzt.

(2) Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt die große Jugendkammer über ihre Besetzung in der Hauptverhandlung. Ist das Hauptverfahren bereits eröffnet, beschließt sie hierüber bei der Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung. Sie beschließt eine Besetzung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen, wenn

1. die Sache nach den allgemeinen Vorschriften einschließlich der Regelung des § 74e des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehört,
2. ihre Zuständigkeit nach § 41 Absatz 1 Nummer 5 begründet ist oder
3. nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint. Im Übrigen beschließt die große Jugendkammer eine Besetzung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen.

(3) Die Mitwirkung eines dritten Richters ist nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 in der Regel notwendig, wenn

1. die Jugendkammer die Sache nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 übernommen hat,
2. die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird oder
3. die Sache eine der in § 74c Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten zum Gegenstand hat.

(4) In Verfahren über die Berufung gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts gilt Absatz 2 entsprechend.

Die große Jugendkammer beschließt ihre Besetzung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen auch dann, wenn mit dem angefochtenen Urteil auf eine Jugendstrafe von mehr als vier Jahren erkannt wurde.

(5) Hat die große Jugendkammer eine Besetzung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen beschlossen und ergeben sich vor Beginn der Hauptverhandlung neue Umstände, die nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 eine Besetzung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen erforderlich machen, beschließt sie eine solche Besetzung.

(6) Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen oder die Hauptverhandlung ausgesetzt worden, kann die jeweils zuständige Jugendkammer erneut nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 über ihre Besetzung beschließen.

(7) § 33a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 34 Aufgaben des Jugendrichters

(1) Dem Jugendrichter obliegen alle Aufgaben, die ein Richter beim Amtsgericht im Strafverfahren hat.

(2) Dem Jugendrichter sollen für die Jugendlichen die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden. Aus besonderen Gründen, namentlich wenn der Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bestellt ist, kann hiervon abgewichen werden.

(3) Familiengerichtliche Erziehungsaufgaben sind

1. die Unterstützung der Eltern, des Vormundes und des Pflegers durch geeignete Maßnahmen (§ 1631 Abs. 3, §§ 1800, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches),
2. die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Jugendlichen (§§ 1666, 1666a, 1837 Abs. 4, § 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches).
3. (weggefallen)

§ 35 Jugendschöffen

(1) Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuß gewählt. Dieser soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.

(2) Der Jugendhilfeausschuß soll ebenso viele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

(3) Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich. Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuß.

(5) Die Jugendschöffen werden in besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen.

(6) Die Wahl der Jugendschöffen erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 9.5.1975 | 1077

Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 25.06.2021 | 2099

§ 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

§ 36

(1) Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.

(2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten; bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen.

(3) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen nach § 43 bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.

Auszug aus dem Deutschen Richtergesetz (DRiG)

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 19.4.1972 | 713
Zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 8.6.2017 | 1570

§ 44a Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter

(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

Informationen zur Datenverarbeitung der Landeshauptstadt Potsdam für die Erstellung von Vorschlagslisten zum ehrenamtlichen Jugendschöffenamt in der Strafgerichtsbarkeit

(Stand: 21.02.2023)

Die nachfolgenden Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten werden Ihnen gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) zur Verfügung gestellt.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Landeshauptstadt Potsdam	<u>innerorganisatorisch zuständig</u>
Der Oberbürgermeister	Bereich: Fachbereich Bildung, Jugend und Sport
Friedrich-Ebert-Str. 79/81	Telefon: 0331 / 289 – 2251
14469 Potsdam	Fax: 0331 / 289 - 2253
	E-Mail: bildung-jugend-sport@rathaus.potsdam.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter der Landeshauptstadt Potsdam Friedrich-Ebert-Str. 79/81 14469 Potsdam	E-Mail: datenschutzbeauftragter@ rathaus.potsdam.de
--	--

3. Datenverarbeitung

Die Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten ergibt sich aus dem Formular „Bewerbung/Vorschlag zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Jugendschöffenwahl für die Amtsperiode 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028“. Es werden insbesondere folgende Daten verarbeitet: Namen, Kontaktdaten, Eignungskriterien. In die Vorschlagslisten sind folgende Daten aufzunehmen: Familienname, Geburtsname falls abweichend, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Postleitzahl, Wohnort, bei häufig vorkommenden Namen Stadt- oder Ortsteil.

4. Zwecke und Grundlagen der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden durch die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungspflicht zur Erstellung von Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richterstellen in der Strafgerichtsbarkeit sowie ggf. zur Wahl von Vertrauenspersonen für den beim Amtsgericht ansässigen Wahlausschuss verarbeitet, Art. 6 Abs. 1 lit. a), c) und e) DS-GVO i.V.m. § 5 Abs. 1 BbgDSG, §§ 31ff., 77 GVG, §§ 44 und 44a DRiG. Ihre Daten werden hierzu im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport erfasst und ausgewertet. Anschließend wird die Bewerberliste dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Die beschlossene Vorschlagsliste wird im internetbasierten Ratsinformationssystem (aufrufbar über www.potsdam.de) unter Angabe der gesetzlichen Pflichtinhalte veröffentlicht und zur Einsichtnahme aufgelegt. Zum Schluss werden die Vorschlagsliste und die betreffenden Bewerbungsbögen an das Amtsgericht Potsdam zur finalen Entscheidung über die Ernennung weitergeleitet.

Gegebenenfalls verarbeiten wir Ihre Daten auch zur Klärung von Ansprüchen, etwa im Fall eines Rechtsstreits, wenn dies hierfür erforderlich ist, Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO.

Ohne die Erhebung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kann eine Aufnahme in die Bewerber- und Vorschlagslisten zur Besetzung ehrenamtlicher Jugendschöffenstellen nicht erfolgen. Ohne Ihre Einwilligung finden Ihre freiwilligen Angaben keine Berücksichtigung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens.

5. Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die personenbezogenen Daten werden erforderlichenfalls folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern zugänglich gemacht:

- | | |
|---|--|
| a) innerhalb des Verantwortlichen | allen mit der Erstellung der Bewerber- und Vorschlagslisten befassten Organisationseinheiten (z.B. Büro der Stadtverordnetenversammlung, Stadtverordnete); sonstigen mit zentralen Aufgaben betrauten Organisationseinheiten; |
| b) Auftragsverarbeitern, Art. 28, 29 DS-GVO | sorgfältig ausgewählten Dienstleistern, die nur im Rahmen der strengen Auflagen einer Datenverarbeitung im Auftrag für die Landeshauptstadt Potsdam tätig werden; |
| c) Dritten | Amtsgericht Potsdam als für die Organisation der Wahl zuständige Stelle und dem dortigen Schöffenwahlausschuss; sonstigen Dritten im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. Aufsichtsbehörden) oder berechtigter Interessen (z.B. Gerichte, Rechtsanwälte, Versicherer) |

Eine Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt.

7. Dauer der Speicherung

Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt nur so lange, wie dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. Die Speicherung erfolgt mindestens bis zur finalen Besetzung der offenen Stellen in der Strafgerichtsbarkeit und einer entsprechenden Information der Gerichte hierüber bzw. im Falle einer Ernennung bis zum Ablauf der Amtszeit und höchstens so lange, wie berechnete Interessen der Landeshauptstadt Potsdam bzw. gesetzliche Aufbewahrungsfristen dies notwendig machen.

8. Betroffenenrechte

Jede von der Datenverarbeitung betroffene Person hat bei Vorliegen der Voraussetzungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- Im Falle einer erteilten Einwilligung zur Datenverarbeitung: ein jederzeitiges Widerrufsrecht (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)

(Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.);

- ☒ Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO);
- ☒ Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO);
- ☒ Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DS-GVO);
- ☒ Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DS-GVO zutrifft
 (Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DS-GVO.);
- ☒ Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Abs. 1 lit. b, c und d DS-GVO)
 (Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.);
- ☒ Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DS-GVO).

9. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet wurden. Die Beschwerde kann gerichtet werden an:

Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203 / 356 - 0
Fax: 033203 / 356 – 49
E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de



Betreff:

öffentlich

Erstellung der Vorschlagsliste ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der Jugendgerichtsbarkeit beim Amtsgericht Potsdam und dem Landgericht Potsdam

Einreicher: Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	Erstellungsdatum	16.05.2018
	Eingang 922:	17.05.2018

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
31.05.2018	Jugendhilfeausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Jugendgerichtsbarkeit beim Amtsgericht Potsdam und dem Landgericht Potsdam wird hiermit beschlossen.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Die aktuelle Wahlperiode der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Jugendgerichtsbarkeit beim Amtsgericht Potsdam und beim Landgericht Potsdam endet am 31.12.2018. Für die neue Wahlperiode 2019 bis 2023 ist durch den Jugendhilfeausschuss die Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

Die Gewählten sind in einer einheitlichen Vorschlagsliste aufzuführen. Die Vorschlagsliste soll gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG den Namen, Familiennamen, Geburtsnamen, Geburtsort, Geburtstag, Beruf und die Anschrift erhalten. Eine Unterscheidung nach Haupt- und Hilfsschöffen kann nicht erfolgen. Ebenso wenig eine Aufteilung in Schöffen und Schöffinnen für das Landgericht bzw. für das Amtsgericht. Diese Unterscheidungen wird der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht bei seiner Wahl treffen.

Die Anzahl der durch die Landeshauptstadt Potsdam in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen hat das Amtsgericht Potsdam mit 20 und das Landgericht Potsdam mit 9 bestimmt. Gemäß § 36 Abs. 4 GVG sind mindestens doppelt so viele Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen, wie für das Amtsgericht und Landgericht bestimmt wurden. Somit muss die zu beschließende Vorschlagsliste mindestens 58 Personen umfassen.

Die vier notwendigen Vertrauenspersonen für die Landeshauptstadt Potsdam, die Teil des Schöffenwahlausschusses sein werden, wurden bereits im Zuge der Beschließung der Vorschlagsliste der Erwachsenenschöffen bestimmt.

Die in der beigelegten Liste benannten Bewerber_innen haben sich aufgrund von Aufrufen in der örtlichen Presse und im Internet zur Übernahme dieses Ehrenamtes bereit erklärt. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste durch den Jugendhilfeausschuss ist unter anderem auf eine paritätische Beteiligung nach Geschlecht, Alter, beruflicher Stellung und bereits amtierender ehrenamtlicher Richter_innen und Neuen zu achten.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen aller genannten Bewerber_innen und ein Auszug aus den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen für die Erstellung der Vorschlagslisten liegen im Sekretariat des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie zur Einsicht vor. Die Anschreiben der Präsidentin des Amtsgerichtes vom 10.01.2018 und der Präsidentin des Landgerichtes vom 20.12.2017 liegen dort ebenfalls zur Einsicht vor.

Nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses wird die beschlossene Vorschlagsliste nach öffentlicher Bekanntmachung eine Woche im Sekretariat des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie ausgelegt, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Im Anschluss an die Auslegung wird der Bevölkerung eine weitere Woche Zeit gegeben Einsprüche einzulegen.

Im Zeitraum vom 16.08.2018 – 15.10.2018 wählt der Schöffenwahlausschuss am Amtsgericht aus der Vorschlagsliste die erforderliche Anzahl der Jugendschöffen/ Jugendschöffinnen aus.

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Recht u. Vergabemanagement
Post-
eingang: 09. Jan. 2023
FL 52 DL 521 DL 522
Landgericht Potsdam | Jägerallee 10 - 12 | 14469 Potsdam

Landgericht Potsdam

- Die Präsidentin -



Handwritten signature

Telefon: 0331 2017 - 0
Telefax: 0331 2017 - 1609
Bearbeiterin: Frau Graubmann
Durchwahl: 0331 2017 - 1541

Handwritten notes:
2/ Ser 23
Namensliste Jut
aus Rⁿ F0223

Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
der Landeshauptstadt Potsdam

Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Bildung, Jugend und Sport
Jugendamt Potsdam
Am Palais Lichtenau 3
14469 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Bildung, Jugend und Sport
Eing.: 30. DEZ. 2022
Signum: *Handwritten signature*
an:

Handwritten notes:
2/ Ser 23
F02522
wochentlich
Datum

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
3221 E/37

19.12.2022

Vorbereitung der Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2023

Handwritten notes:
2/ F02-nied
2. NG
2. WR
Handwritten signature

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum **31.12.2023** endet die Amtsperiode der im Jahr 2018 gewählten Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen bei dem Landgericht Potsdam und den Amtsgerichten. Für die nächste Amtszeit 2024 bis 2028 ist im Jahr 2023 die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter durchzuführen. Unter Bezugnahme auf Ziffer 1.7. der Ihnen übersandten Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (GAV) teile ich Ihnen die Anzahl der von dem Jugendhilfeausschuss für das Schöffenamtsamt vorzuschlagenden Personen für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter **bei dem Amtsgericht Potsdam für das Landgericht Potsdam** wie folgt mit:

Für das **Landgericht Potsdam** werden Jugendschöffen/innen bei dem **Amtsgericht Potsdam** gewählt. Neben meiner Mitteilung über die für das Landgericht Potsdam zu wählenden Schöffen/innen wird Ihnen außerdem auch eine Aufforderung des Präsidenten des Amtsgerichts Potsdam über die erforderliche Anzahl von Personen, die in die Vorschlagslisten zur Schöffenvwahl aufzunehmen sind, zugehen, die sich auf die Schöffen/innen für das Amtsgericht Potsdam bezieht. Die Zahlen der Schöffen/innen für das Landgericht Potsdam und für das Amtsgericht Potsdam sind zu addieren und sodann eine einheitliche Vorschlagsliste für die Schöffen/innen für das Amts- und das Landgericht aufzustellen. Damit eine Wahl durchgeführt werden kann, muss die Vorschlagsliste allerdings mindestens die **doppelte Anzahl** von Personen enthalten.

Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Für das Landgericht Potsdam (ohne das Amtsgericht Potsdam) werden von dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Potsdam insgesamt **9 Schöffen/innen (4 Männer, 5 Frauen)** benötigt; die übrigen Schöffen/innen sind vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Potsdam-Mittelmark vorzuschlagen, den ich ebenfalls unterrichte.

Damit eine Wahl stattfinden kann, ist entsprechend der GAV mindestens die **doppelte Anzahl** von Personen für die Wahl vorzuschlagen. Dies bedeutet, dass der Jugendhilfeausschuss der Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses bei dem Amtsgericht Potsdam insgesamt **18 Personen (8 Männer, 10 Frauen)** vorzuschlagen hat. Hinzu kommt – wie oben ausgeführt – die doppelte Anzahl von Personen für die bei dem Amtsgericht Potsdam benötigten Schöffinnen und Schöffen, über die Sie von dem Präsidenten des Amtsgerichts Potsdam gesondert informiert werden.

Falls möglich, sollte bereits das als Anlage zu der GAV vorbereitete Erklärungsformular den vorgeschlagenen Personen zur Ausfüllung übergeben werden, das dann zusammen mit den Bewerbungsunterlagen und der Vorschlagsliste der zuständigen Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses überreicht werden kann. Jugendschöffen/innen sollen besondere Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen und Heranwachsenden haben.

Da die Gemeinden ebenfalls aufgefordert worden sind, Personen zu benennen, die als Schöffen/innen bei den allgemeinen Schöffengerichten tätig werden sollen, bitte ich insoweit eine Abstimmung vorzunehmen, damit nicht Personen für beide Ämter vorgeschlagen werden. Die zur Erstellung von Vorschlagslisten aufgeforderten Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Potsdam habe ich in der Anlage 2 aufgeführt. Bei den amtsangehörigen Gemeinden wurden jeweils die Ämter zur Aufstellung der Vorschlagslisten aufgefordert.

Die zur Zeit als Schöffen/innen tätigen Bürgerinnen und Bürger werden durch das Landgericht gebeten, bei einem Interesse an der Weiterführung ihres Schöffenamtes eine Einverständniserklärung an den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses mit den erforderlichen Angaben zur Person zu richten. Aufgrund einer Änderung des § 34 GVG sind auch die Schöffinnen und Schöffen nicht mehr von einer Wiederwahl ausgeschlossen, die bereits zwei Wahlperioden hintereinander als Schöffin bzw. Schöffe tätig waren.

Als Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen beim Amtsgericht Potsdam wird voraussichtlich Frau Richter in am Amtsgericht Rammoser-Bode tätig werden (Tel.: 0331/2017-2560; Geschäftsstelle Frau Bergholz Tel.: 0331/2017-2020).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Stenzel

Beglaubigt

Ratkowicz
Justizamtsinspektorin



Anlagen:

1. Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
2. Aufstellung der informierten Städte, Ämter und Gemeinden (Amtsgerichtsbezirk Potsdam)

Anlage Amtsgerichtsbezirk Potsdam

insgesamt 92 Schöffen für das Landgericht Potsdam (22 Hauptschöffen,
70 Ersatzschöffen)

Schreiben an:

Empfänger	Anzahl der zu benennenden Schöffen	Anzahl der vorzuschlagenden Personen
An den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Herrn Mike Schubert, Friedrich- Ebert- Str. 79-81, 14469 Potsdam	13 Schöffen	26
An den Bürgermeister der Stadt Teltow, Herrn Thomas Schmidt, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow	10 Schöffen	20
An die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel), Frau Manuela Saß Eisenbahnstr. 13-14, 14542 Werder (Havel)	10 Schöffen	20
An den Bürgermeister der Stadt Beelitz, Herrn Bernhard Knuth, Berliner Str. 202, 14547 Beelitz	9 Schöffen	18
An den Bürgermeister der Gemeinde Kleinmachnow, Herrn Michael Grubert, Adolf-Grimme-Ring 10, 14532 Kleinmachnow	9 Schöffen	18
An die Bürgermeisterin der Gemeinde Michendorf, Frau Claudia Nowak, Potsdamer Str. 33, 14552 Michendorf	9 Schöffen	18
An die Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Frau Kerstin Hoppe, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee	8 Schöffen	16
An den Bürgermeister der Gemeinde Stahnsdorf, Herrn Bernd Albers, Annastr. 3, 14532 Stahnsdorf	9 Schöffen	18
An die Bürgermeisterin der Gemeinde Nuthetal, Frau Ute Hustig Arthur- Scheunert- Allee 103, 14558 Nuthetal	8 Schöffen	16

An die Bürgermeisterin der Gemeinde Seddiner See, Frau Carina Simmes, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See	7 Schöffen	14
---	------------	----

Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz,
des Ministers des Innern und für Kommunales, der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und
des Ministers für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Vom *6. Dezember 2022*
(3221-I.025)

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffinnen und Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen, der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen und der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Kammern für Handelssachen (Handelsrichterinnen und Handelsrichter) werden die folgenden Regelungen getroffen. Sie gelten erstmals für die im Jahr 2023 durchzuführende Wahl beziehungsweise Berufung.

I.

Schöffinnen und Schöffen

- 1 Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffinnen und Schöffen**
- 1.1 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) bestimmt die erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffinnen und Haupt- und Ersatzschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern des Landgerichts (§ 43 Absatz 1, § 77 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes [GVG]). Die Zahl der in das Hauptschöffenamt zu wählenden Personen ist so zu bestimmen, dass voraussichtlich jede von ihnen zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§ 43 Absatz 2, § 77 Absatz 1 GVG).
- 1.2 Die festgelegte Anzahl der in das Haupt- und Ersatzschöffenamt zu wählenden Personen wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) auf die Gemeinden des Bezirks in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden verteilt (§ 36 Absatz 4 Satz 2 GVG). Die erforderliche Zahl der Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen für die Strafkammern des Landgerichts verteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts auf die Gemein-

den des Bezirks des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (§ 36 Absatz 4 Satz 2, § 77 Absatz 1 GVG).

- 1.3 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts verteilt darüber hinaus die Zahl der erforderlichen Hauptschöffinnen und Hauptschöffen für die Strafkammern auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke (§ 77 Absatz 2 Satz 1 GVG).
- 1.4 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt den Gemeinden die für sie ermittelten Zahlen zur Aufstellung der Vorschlagslisten bis zum

2. Januar jedes fünften Jahres

und den zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirken die für sie ermittelten Zahlen mit.

2 Aufstellung der Vorschlagsliste

- 2.1 Die Gemeinden stellen in jedem fünften Jahr für die Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts einheitliche Vorschlagslisten auf (§§ 36, 77 Absatz 1 GVG); für die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sind die Jugendhilfeausschüsse zuständig (vgl. Nummern 7.2 bis 7.7). Jede Gemeinde ist berechtigt, eine Vorschlagsliste zur Schöffenwahl einzureichen.
- 2.2 In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) nach Nummer 1.1 bestimmt hat (§ 36 Absatz 4 GVG).
- 2.3 In die Vorschlagslisten sind die nach § 36 Absatz 2 Satz 2 GVG geforderten Personalangaben wie folgt aufzunehmen:
- Familienname,
 - Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
 - Vorname,
 - Geburtsjahr,
 - Beruf,
-

- Postleitzahl, Wohnort der vorgeschlagenen Person, bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen.

2.4 Das Schöffenamtsamt kann nach § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

2.5 In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:

2.5.1 Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamtsamt unfähig sind, und zwar

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

2.5.2 Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen, und zwar

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

2.5.3 Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen, und zwar

- der Bundespräsident,
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
- Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdienerinnen und Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

2.5.4 Personen, die gemäß § 44a Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, das sind Personen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin oder hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2021 (BGBl. I S. 4129) oder als diesen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nach § 6 Absatz 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den vorgeschlagenen Personen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§ 44a Absatz 2 DRiG). Soweit die für die anstehende Schöffenwahl vorgeschlagenen Personen bereits in vorangegangenen Wahlperioden vorgeschlagen worden sind und eine entsprechende Erklärung nach § 44a Absatz 2 in Verbindung mit § 44a Absatz 1 Nummer 2 DRiG abgegeben haben, ist keine (erneute) Erklärung einzuholen. Gleiches gilt für vorgeschlagene Personen, die nach dem 30. November 1971 geboren worden sind. Eine Erklärung nach §

44a Absatz 2 in Verbindung mit § 44a Absatz 1 Nummer 1 DRiG ist für jede Wahlperiode erforderlich.

2.6 Folgende Personen dürfen die Berufung zum Schöffenamts ablehnen (§§ 35, 77 Absatz 1 GVG):

- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer,
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung zum Ehrenrichteramt in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätig sind,
- Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und -krankenpfleger, Entbindungspfleger und Hebammen; Apothekenleiterinnen und -leiter, die keinen weiteren Apotheker oder keine weitere Apothekerin beschäftigen,
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet,
- Personen, die als ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Diese Personen können in die Vorschlagslisten aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

2.7 Darüber hinaus haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Schöffenamts geeignet sind (vgl. Nummer 2.5.4 Absatz 2). Den Gemeinden wird empfohlen, hierzu das als Anlage 1 beigefügte Schreiben und die Erklärungsvordrucke (Anlagen 2.1 und 2.2) entsprechend zu verwenden.

Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) namhaft machen, anhalten, die für eine Benennung vorgesehenen Personen vorher zu befragen, ob sie bereit und geeignet sind (§§ 33 bis 35 GVG), das Schöffenamts zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschlossen und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden dann in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Ehrenamt aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, untunlich erscheint.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Absatz 2 Satz 1 GVG, § 44 Absatz 1a DRiG).

Das verantwortungsvolle Schöffenamts verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamts Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Die Gemeinden dürfen zur Vorauswahl geeigneter Personen die im Melderegister vorhandenen Daten nutzen, wenn anderweitige Auswahlmethoden zuvor ausgiebig, jedoch ohne ausreichenden Erfolg, betrieben wurden. Geeignete Auswahlmethoden sind zum Beispiel Informationsveranstaltungen und die Einbindung von Parteien, Kirchen, Verbänden und Gewerkschaften.

- 2.8 Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§§ 36, 77 Absatz 1 GVG). Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die

Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll (§ 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

- 2.9 Termin für die Aufstellung der Vorschlagsliste:

31. Mai jedes fünften Jahres.

- 2.10 Die Vorschlagslisten sind für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum

30. Juni jedes fünften Jahres

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 36 Absatz 3 GVG).

3 Einreichung der Vorschlagsliste

- 3.1 Die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen und den gegebenenfalls abgegebenen Erklärungen gemäß Nummer 2.5.4 ist mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung an die Richterin oder den Richter beim Amtsgericht zu übersenden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört. Termin:

15. Juli jedes fünften Jahres.

Von etwaigen nach Absendung notwendig werdenden Berichtigungen der Vorschlagsliste ist der Richterin oder dem Richter beim Amtsgericht umgehend Anzeige zu machen (§§ 38, 77 Absatz 1 GVG). Daneben ist eine um den Tag und Monat der Geburt, den Geburtsort, die vollständige Anschrift und die nach Nummer 2.6 Satz 3 erforderlichen Angaben ergänzte Liste für den internen Gebrauch zu übersenden.

- 3.2 Die Richterin oder der Richter beim Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten, stellt sie zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG).
- 3.3 Die Richterin oder der Richter beim Amtsgericht soll von den in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass die unter Nummer 2.5.4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen (Anlagen 1, 2.1 und 2.2), sofern diese Erklärung nicht bereits im Zusammenhang mit der Aufnahme in die von der Gemeinde aufzustellende Vorschlagsliste

abgegeben wurde. Wird die erforderliche Erklärung auf Verlangen nicht vorgelegt, so ist die Richterin oder der Richter beim Amtsgericht berechtigt, Auskünfte nach § 19 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes bei dem Bundesarchiv einzuholen.

4 Wahl der Schöffinnen und Schöffen

- 4.1 Bei jedem Amtsgericht tritt jedes fünfte Jahr ein Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen zusammen. Er besteht aus der Richterin oder dem Richter beim Amtsgericht (Vorsitz) und einer Verwaltungsbeamtin oder einem Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen und Beisitzer (§ 40 GVG).
- 4.2 Die Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten werden durch das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt. Im Fall der Verhinderung einer Verwaltungsbeamtin oder eines Verwaltungsbeamten tritt an deren oder dessen Stelle die zur ständigen Vertretung bestimmte Person.
- 4.3 Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Absatz 3 GVG). Die Zuständigkeit zur Wahl der sieben Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:
- 4.3.1 Fällt der Landkreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, werden die Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt.
- 4.3.2 Umfasst der Amtsgerichtsbezirk Teile von verschiedenen Landkreisen oder das Gebiet einer kreisfreien Stadt und den Teil eines Landkreises, so werden die Vertrauensleute von den Vertretungen der Landkreise beziehungsweise der kreisfreien Stadt und des Landkreises nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.
- 4.3.3 Umfasst ein Landkreis mehrere Amtsgerichtsbezirke, so werden die Vertrauensleute für jedes Amtsgericht vom Kreistag aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks gewählt.

4.3.4 Gemäß diesen Bestimmungen werden gewählt:

durch	für das Amtsgericht	Anzahl der Vertrauenspersonen
Kreistag Barnim	Bernau bei Berlin	7
	Eberswalde	7
Kreistag Dahme-Spreewald	Lübben (Spreewald)	5
	Königs Wusterhausen	7
Kreistag Elbe-Elster	Bad Liebenwerda	7
Kreistag Havelland	Nauen	7
	Rathenow	7
Kreistag Märkisch-Oderland	Bad Freienwalde (Oder)	7
	Frankfurt (Oder)	1
	Strausberg	7
Kreistag Oberhavel	Oranienburg	7
	Zehdenick	7
Kreistag Oberspreewald-Lausitz	Lübben (Spreewald)	2
	Senftenberg	7
Kreistag Oder-Spree	Frankfurt (Oder)	3
	Fürstenwalde/Spree	7
Kreistag Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	7
Kreistag Potsdam-Mittelmark	Brandenburg an der Havel	4
	Potsdam	3
Kreistag Prignitz	Perleberg	7
Kreistag Spree-Neiße	Cottbus	4
Kreistag Teltow-Fläming	Luckenwalde	7
	Zossen	7
Kreistag Uckermark	Prenzlau	7
	Schwedt/Oder	7
Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	3
Stadtverordnetenversammlung Cottbus	Cottbus	3

Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	3
Stadtverordnetenversammlung Pots- dam	Potsdam	4

4.3.5 Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen: bis zum

31. Mai jedes fünften Jahres.

4.4 Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht mitzutellen. Termin:

30. Juni jedes fünften Jahres.

4.5 Der Ausschuss tritt in der Zeit vom

16. August bis 8. Oktober jedes fünften Jahres

zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die oder der Vorsitzende, die Verwaltungsbeamtin oder der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind (§ 40 Absatz 4 GVG).

Die oder der Vorsitzende berichtet zunächst über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche und etwaige notwendig gewordene Berichtigungen und führt die Beschlussfassung des Ausschusses herbei (§ 41 GVG).

4.6 Aus der berichtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten fünf Geschäftsjahre die erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffinnen und -schöffen. Die Ersatzschöffinnen und -schöffen für die Strafkammern wählt dabei der Ausschuss bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (§ 77 Absatz 2 Satz 2 GVG).

In das Ersatzschöffenamt sind Personen zu wählen, die am Sitz des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2, § 77 Absatz 1 GVG).

Bei der Schöffenvahl ist darauf zu achten, dass niemand zum Schöffenamte bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer gewählt wird (§ 77 Absatz 4 GVG). Außerdem soll bei der Wahl darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Absatz 2 GVG, § 44 Absatz 1a DRiG).

- 4.7 Die Namen der in das Haupt- und Ersatzschöffenamte für das Schöffengericht gewählten Personen werden bei dem Amtsgericht in gesonderte Schöffenzisten aufgenommen (§ 44 GVG).

Die Namen und die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalangaben (vgl. Nummer 2.3) der in das Hauptschöffen- sowie in das Ersatzschöffenamte für die Strafkammern gewählten Personen teilt die RichterIn oder der Richter bei dem Amtsgericht der PräsidentIn oder dem Präsidenten des Landgerichts mit (§ 77 Absatz 2 Satz 5 GVG). Termin für die Übersendung der Verzeichnisse ist der

15. Oktober jedes fünften Jahres.

Daneben ist eine um den Tag und Monat der Geburt, den Geburtsort, die vollständige Anschrift und die nach Nummer 2.6 Satz 3 erforderlichen Angaben ergänzte Liste für den internen Gebrauch zu übersenden.

Die PräsidentIn oder der Präsident des Landgerichts stellt die Namen der HauptschöffenIn und -schöffen zur Schöffenziste des Landgerichts zusammen (§ 77 Absatz 2 Satz 6 GVG).

Neben den Schöffenzisten kann auf Anordnung der Gerichtsleitung ein Namensverzeichnis der in das Schöffen- sowie in das Ersatzschöffenamte gewählten Personen in Kartelform geführt werden.

5 Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister

- 5.1 Die Amtsgerichte, bei denen ein Schöffengericht besteht, sowie die Landgerichte holen, sobald ihnen die Namen der für sie gewählten HauptschöffenIn und -schöffen und ErsatzschöffenIn und -schöffen bekannt sind, für jede gewählte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszent-

ralregistergesetzes [BZRG]) ein. Zu diesem Zweck sind die Amtsgerichte und Landgerichte berechtigt, die erforderlichen Daten zur Einholung der Bundeszentralregisterauskunft zu erheben.

- 5.2 Ergibt die unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 BZRG, dass die Voraussetzungen des § 32 Nummer 1 GVG vorliegen, oder ist dem Gericht im Einzelfall das Vorliegen dieser Voraussetzungen anderweitig bekannt, so ist nach § 52 Absatz 1 GVG zu verfahren.

6 Bestimmung der Reihenfolge der Hauptschöffinnen und -schöffen und Ersatzschöffinnen und -schöffen (Auslosung)

- 6.1 Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffinnen und -schöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, wird jährlich für das ganze folgende Geschäftsjahr im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Für mehrere Spruchkörper eines Gerichts kann die Auslosung in einer Weise bewirkt werden, nach der jede in das Hauptschöffenamt gewählte Person nur an den Sitzungen eines Spruchkörpers teilnimmt. Die Auslosung ist so vorzunehmen, dass jede ausgeloste Hauptschöffin und jeder ausgeloste Hauptschöffe möglichst zu zwölf Sitzungstagen herangezogen wird (§ 45 Absatz 2 Satz 1 bis 3 GVG).

Termin für die Auslosung der Hauptschöffinnen und -schöffen: bis zum

30. November jedes Jahres.

- 6.2 Die Reihenfolge, in der die Ersatzschöffinnen und -schöffen an die Stelle wegfallender Hauptschöffinnen und -schöffen treten (Ersatzschöffenliste), wird einmal für die ganze folgende Wahlperiode im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt; dabei findet Nummer 6.1 Satz 2 keine Anwendung (§ 45 Absatz 2 Satz 4 GVG).

Termin für die Auslosung der Ersatzschöffinnen und -schöffen: bis zum

30. November jedes fünften Jahres.

7 Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Die vorstehenden Nummern 1 bis 6 finden auf die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen entsprechend Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

- 7.1 Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) festzusetzende Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Jugendschöffinnen und -schöffen und Jugendersatzschöffinnen und -schöffen, die Verteilung der für die Jugendkammern erforderlichen Jugendschöffinnen und -schöffen auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichte und die Verteilung der Jugendersatzschöffinnen und -schöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke in den Fällen des § 77 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 GVG sind den Amtsgerichten bis zum

2. Januar jedes fünften Jahres

mitzutellen.

- 7.2 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt ferner für jeden Amtsgerichtsbezirk dem zuständigen Jugendamt die Zahl der vom Jugendhilfeausschuss vorzuschlagenden Jugendschöffinnen und -schöffen und Jugendersatzschöffinnen und -schöffen mit; umfasst ein Amtsgerichtsbezirk mehrere Jugendamtsbezirke oder Teile von solchen, so ist die Zahl der von jedem der beteiligten Jugendhilfeausschüsse vorzuschlagenden Personen entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungsteile zu bestimmen. Termin:

2. Januar jedes fünften Jahres.

- 7.3 Aufgrund der Mitteilung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) stellen die Jugendhilfeausschüsse die Vorschlagslisten auf. In die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der benötigten Jugendschöffinnen und -schöffen und Jugendersatzschöffinnen und -schöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein (§ 35 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes [JGG]).

- 7.4 Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Absatz 3 JGG).

7.5 Die Vorschlagslisten sind bis zum

31. Mai jedes fünften Jahres

aufzustellen. Sie sind anschließend im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum

30. Juni jedes fünften Jahres

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 35 Absatz 3 JGG).

7.6 Die Jugendämter reichen die Vorschlagslisten der Jugendhilfeausschüsse nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung bei den Amtsgerichten ein. Termin:

15. Juli jedes fünften Jahres.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG (§ 35 Absatz 3 JGG). Zusätzlich ist eine um den Tag und Monat der Geburt, den Geburtsort, die vollständige Anschrift und die nach Nummer 2.6 Satz 3 erforderlichen Angaben ergänzte Liste für den internen Gebrauch zu übersenden.

7.7 Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen und Jugendersatzschöffinnen und -schöffen führt die Jugendrichterin oder der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuss (§ 35 Absatz 4 JGG).

7.8 Die Jugendschöffinnen und -schöffen werden in besondere für Frauen und Männer getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen (§ 35 Absatz 5 JGG).

II.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen

- 1 Der Präsident oder die Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen für das Brandenburgische Oberlandesgericht und für die Amtsgerichte und teilt diese dem für Landwirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung und den Amtsgerichten bis zum
2. Januar jedes fünften Jahres
mit (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen [LwVfG]).
- 2 Das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung stellt die Listen für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen gemäß § 12 des Brandenburgischen Gerichtsorganisationsgesetzes auf und übersendet diese dem Präsidenten oder der Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum
15. Juli jedes fünften Jahres.
- 3 Die Zahl der vorzuschlagenden Personen soll das Eineinhalbfache der erforderlichen Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter betragen (§ 4 Absatz 4 LwVfG). Frauen und Männer sollen dabei angemessen berücksichtigt werden (§ 44 Absatz 1a DRiG). Die vorgeschlagenen Personen müssen die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 LwVfG erfüllen, wonach die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter die Landwirtschaft in dem Gerichtsbezirk, in dem sie als ehrenamtliche Richterinnen oder Richter tätig werden sollen, selbstständig im Haupt- oder Nebenberuf ausüben oder ausgeübt haben. Es gelten die Altersgrenzen für Schöffen (Abschnitt I. Nummer 2.5.2).
- 4 Für die Personalangaben in den Vorschlagslisten und die Übermittlung der Listen an die Präsidentin oder den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts gilt Abschnitt I. Nummer 2.3, für die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister Abschnitt I. Nummer 5.1 und für die Einholung einer Auskunft beim Bundesarchiv nach § 19 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Abschnitt I. Nummer 3.3 entsprechend, wobei an die Stelle der Amts- und Landgerichte die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts tritt.

- 5 Für die Überprüfung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen gilt Abschnitt I. Nummer 2.5.4 und 2.7 entsprechend.
- 6 Die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum
15. Oktober jedes fünften Jahres
vorzunehmen.

III.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen (Handelsrichterinnen und Handelsrichter)

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der zu ernennenden Handelsrichterinnen und Handelsrichter für die Landgerichte und teilt diese den zuständigen Industrie- und Handelskammern sowie den Landgerichten bis zum
2. Januar jedes fünften Jahres
mit.
- 2 Die von den Industrie- und Handelskammern für das jeweilige Landgericht unter Beachtung von § 109 GVG aufzustellenden Vorschläge zur Berufung als Handelsrichterin oder Handelsrichter sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum
15. Juli jedes fünften Jahres
einzureichen. Frauen und Männer sollen dabei angemessen berücksichtigt werden (§ 44 Absatz 1a DRiG). Das Mindestalter für Handelsrichterinnen und Handelsrichter beträgt 30 Jahre (§ 109 Absatz 1 Nummer 2 GVG). Eine Altershöchstgrenze gibt es nicht.
- 3 Für die Personalangaben in den Vorschlagslisten gilt Abschnitt I. Nummer 2.3, für die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister Abschnitt I. Nummer 5.1 und für die Einholung einer Auskunft beim Bundesarchiv nach § 19 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Abschnitt I. Nummer 3.3 entsprechend, wobei an die Stelle der Amts- und Landgerichte die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts tritt.
- 4 Für die Überprüfung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter gilt Abschnitt I. Nummer 2.5.4 und 2.7 entsprechend.

- 5 Die Ernennung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum
- 15. Oktober jedes fünften Jahres**
- vorzunehmen.

IV.

Zusammenfassung der Termine

2. Januar jedes fünften Jahres	Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und -schöffen durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) und entsprechende Mitteilung an <ul style="list-style-type: none"> – die Gemeinden – die Amtsgerichte – die Jugendhilfeausschüsse
	Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen für das Brandenburgische Oberlandesgericht und die betroffenen Amtsgerichte durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und Mitteilung an <ul style="list-style-type: none"> – das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung – die Amtsgerichte
	Bestimmung der Zahl der Handelsrichterinnen und Handelsrichter für die Landgerichte durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und Mitteilung an <ul style="list-style-type: none"> – die zuständigen Industrie- und Handelskammern – die Landgerichte
31. Mai jedes fünften Jahres	Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen durch die Gemeinden
	Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und -schöffen durch die Jugendhilfeausschüsse
	Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten
30. Juni jedes fünften Jahres	Abschluss der Auflegung der Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen
	Abschluss der Auflegung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen

	und -schöffen
	Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an die Amtsgerichte
15. Juli jedes fünften Jahres	Einreichung der Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen beim zuständigen Amtsgericht
	Einreichung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und -schöffen beim zuständigen Amtsgericht
	Einreichung der Vorschlagslisten für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen durch das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
	Einreichung der Vorschlagslisten für die Ernennung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter durch die Industrie- und Handelskammern bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
16. August bis 8. Oktober jedes fünften Jahres	Zusammentreten der Wahlausschüsse beim Amtsgericht und Wahl der Schöffinnen und Schöffen und Jugendschöffinnen und -schöffen
15. Oktober jedes fünften Jahres	Übersendung des Verzeichnisses der gewählten Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts
	Endtermine für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen und die Ernennung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
30. November jedes Jahres	Auslosung der Hauptschöffinnen und -schöffen und der Jugendhauptschöffinnen und -schöffen für das folgende Geschäftsjahr
30. November jedes fünften Jahres	Auslosung der Ersatzschöffinnen und -schöffen und Jugendersatzschöffinnen und -schöffen für die gesamte Wahlperiode

V.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Vorbereitung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 29. August 2017 (JMBl. S. 70, ABl. S. 860), die zuletzt durch die Gemeinsame Allgemeine Verfügung vom 24. April 2018 (JMBl. S. 54, ABl. S. 491) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 6. Dezember 2022

Die Ministerin der Justiz


(Susanne Hoffmann)

Der Minister des Innern und für Kommunales


(Michael Stübgen)

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport


(Britta Ernst)

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz


(Axel Vogel)

(Briefkopf der Gerichtsleitung)

(Name und Anschrift
der vorgeschlagenen Person)

Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Sehr geehrte Frau,/

Sehr geehrter Herr,

Sie sind zur Wahl für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters vorgeschlagen worden. Alle dafür in Frage kommenden Personen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf Ihre Eignung zu prüfen.

Gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes soll nicht zu dem Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters berufen werden, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin oder hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagengesetzes oder als diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 6 Absatz 5 des Stasi-Unterlagengesetzes gleichgestellte Personen für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

1. Alternative (noch keine Erklärung abgegeben und vor dem 30. November 1971 geboren):

Ich bitte Sie deshalb, die anliegende Erklärung wahrheitsgemäß abzugeben und mir möglichst umgehend zurückzusenden.

Sollten Sie die Erklärung nicht abgeben können und dennoch als ehrenamtliche RichterIn beziehungsweise ehrenamtlicher Richter tätig werden wollen, werde ich eine Anfrage bei der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR vornehmen. Darüber setze ich Sie hiermit in Kenntnis.

2. Alternative (Erklärung bereits abgegeben und/oder nach dem 30. November 1971 geboren):

Eine Erklärung nach § 44a Absatz 2 in Verbindung mit § 44a Absatz 1 Nummer 2 DRiG ist nicht erforderlich:

- Diese liegt von Ihnen bereits vor.
- Sie sind nach dem 30. November 1971 geboren.

Ich bitte Sie, die anliegende Erklärung wahrheitsgemäß abzugeben und mir möglichst umgehend zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Erklärung (Alternative 1)

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Ich versichere hiermit, dass ich niemals in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gestanden habe, niemals Offizierin oder Offizier des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz war (hauptamtliche Mitarbeiterin/hauptamtlicher Mitarbeiter), mich niemals zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (inoffizielle Mitarbeiterin/inoffizieller Mitarbeiter), niemals zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren, und niemals inoffizielle Mitarbeiterin oder inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei war.

(Bitte in Druckbuchstaben angeben:)

Name:

Geburtsname:

Vorname:

.....
 (Ort) (Datum)

.....
 (Unterschrift)

Amtsgericht Potsdam
- Der Präsident -



Amtsgericht Potsdam | Postfach 600951 | 14409 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam
Jugendamt
Friedrich-Ebert-Straße 79-81
14469 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Bildung, Jugend und Sport
Eing.: 16. JAN. 2023
Signatur: 
an:

Telefon: 0331 2017 - 0
Telefax: 0331 2017 - 2960
Bearbeiter/in: Frau Bergholz
Durchwahl: 0331 2017 - 2020

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
3221 E-202

Datum
10.01.2023

Betr.: Vorbereitung der Schöffenwahl 2023 für die Periode 2024 – 2028

Anl. 2

Zur Aufstellung der Vorschlagsliste nach der AV vom 06.12.2022, JMBl Nr. 12 – 32. Jahrgang, Seite 128 ff teile ich Ihnen die Anzahl der Schöffen, die auf Ihren Bezirk entfällt hierdurch mit:

Auf Ihren Bezirk des Jugendamtes entfallen 20 Schöffen.

Wegen der Einzelheiten der Durchführung der Wahl ist

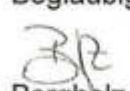
- a) die AV vom 06.12.2022
- b) ein Schreiben der Schöffenwahlleiterin vom 10.01.2023

beigefügt.



Mit freundlichen Grüßen

Seidel

Beglaubigt


Bergholz
Justizbeschäftigte




1) Selb. / ~~Norm. Bundes JVA z.K.~~
2) 2024/2028 bitte gemeinsam 

Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Amtsgericht Potsdam

- Der Präsident -



Amtsgericht Potsdam | Postfach 600951 | 14409 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam
Jugendamt
Friedrich-Ebert-Straße 79-81
14469 Potsdam

Telefon: 0331 2017 - 0
Telefax: 0331 2017 - 2960

Bearbeiter/in: Frau Bergholz
Durchwahl: 0331 2017 - 2020

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
3221 E-202

Datum
12.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Präsidium des Amtsgerichts Potsdam hat mich zur Schöffenvahlleiterin für die in diesem Jahr durchzuführende Schöffenvahl bestimmt. In dieser Eigenschaft möchte ich mich bereits jetzt zu Beginn des Jahres an Sie wenden, um eventuell bei der Schöffenvahl auftretende Probleme gemeinsam mit Ihnen bereits im Vorfeld zu lösen. Ich verbinde damit die Hoffnung, dass am Ende des Jahres die neuen Schöffen wirksam gewählt sind, so dass die Schöffengerichte und Jugendschöffengerichte im Jahr 2024 weiter handlungsfähig bleiben.

Ausgehend davon, dass Ihnen seitens der Präsidentin des Landgerichts und des Präsidenten des hiesigen Gerichts die Anzahl der von Ihrer Stadt / Gemeinde zu stellenden Schöffen mitgeteilt werden, erlaube ich mir daher bereits heute auf folgende sich aus den §§ 36, 37 GVG ergebenden wichtigen Punkte bei der Schöffenvahl hinzuweisen, sowie zusätzlich auf § 35 JGG bei der Wahl der Jugendschöffen.

1. Die Gemeindevertreter müssen mit einer **Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder** der Stadt- / Gemeindevertretung mindestens **die doppelte Anzahl** der Ihnen von der Präsidentin des Landgerichts Potsdam und dem Präsidenten des Amtsgerichts Potsdam genannten Anzahl wählen. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses ist die **Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder** ebenso erforderlich.
2. Die Gewählten sind in einer **einheitlichen Vorschlagsliste** aufzuführen. Eine Unterscheidung nach Hilfs- und Ersatzschöffen soll nicht erfolgen. Ebenso wenig eine Aufteilung in Schöffen für das Landgericht bzw. für das Amtsgericht. Die Unterscheidung trifft der Schöffenvahlausschuss beim Amtsgericht bei seiner Wahl.

Den Vorgeschlagenen bitte ich vor der Aufnahme in die Liste eine Erklärung gemäß § 44a DRiG vorzulegen. Der Wortlaut der Erklärung ist der beigefügten Anlage 1, 2.1 und 2.2 zu entnehmen.

Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

3. Die Vorschlagliste muss bezüglich der Schöffen die folgenden Angaben enthalten:
- a) Familienname
 - b) Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
 - c) Vorname,
 - d) Geburtsjahr
 - e) Beruf,
 - f) bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst mit Angabe des Tätigkeitsbereiches,
 - g) Postleitzahl, Wohnort der vorgeschlagenen Person, bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt-oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen
4. Sodann ist für die Bevölkerung **öffentlich anzukündigen**, dass die Listen ausgehängt werden. Die Ankündigung kann z.B. in der Zeitung oder im Amtsblatt nach dem jeweiligen Kommunalrecht erfolgen.

Danach wird

5. Die Vorschlagliste **eine Woche lang** (z.B. von Montag bis Sonntag) zu jedermanns Einsicht (öffentlich) in allen Gemeinden aus denen die Schöffen gewählt wurden, sowie in der Hauptgemeinde auszulegen.

Damit jedermann Einsicht nehmen kann, reicht es nicht aus, wenn die Vorschlaglisten in den Amtsräumen ausgelegt werden. Sie müssen z.B. in Schaukästen oder an anderen dafür geeigneten Orten ausgelegt werden. Mit dem Auflegen oder der Ankündigung der Auflegung ist die Bevölkerung auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass Einspruch gemäß § 37 GVG geltend gemacht werden könne. Insoweit empfehle ich auch die §§ 32, 33 und 34 GVG mit den entsprechenden Gesetzestexten bekannt zu geben.

6. Im Anschluss an die Auflegung ist der Bevölkerung **eine weitere Woche** Zeit zur Einlegung von Einsprüchen zu geben.
7. Die entsprechend Punkt 3 – 6 angekündigte und ausgehängte Liste ist mir mit den unter Umständen erhobenen Einsprüchen und den unter Punkt 2 genannten Angaben bis **spätestens 15.07.2023** zu übersenden.
8. Daneben ist bis zu 15.07.2023 eine um den Tag und Monat der Geburt, den Geburtsort, die vollständige Anschrift und wenn möglich auch Telefonnummer und/oder Email-Adresse ergänzte Liste für den internen Gebrauch zu übersenden. In dieser Liste sollen auch die Tatsachen mitgeteilt werden, die gemäß §§ 35, 77 Abs. 1 GVG die Ablehnung des Amtes für die betroffene Person rechtfertigen würde.

Ich bin jederzeit gerne bereit zu Rückfragen Stellung zu nehmen. Um die Zusammenarbeit möglichst reibungslos zu gestalten, bitte ich Sie mir den Namen, Telefonnummer und die eventuell vorhandene E-Mail Adresse des in Ihrer Behörde für die Schöffenwahl zuständigen Mitarbeiters sowie mindestens zweier in der Sache informierter Vertreter sowie deren Telefonnummer und eventuell deren E-Mail Adresse zu nennen.

Ich selbst bin wie folgt persönlich zu erreichen: RiAG Constanze Rammoser-Bode, Tel.: 0331 2017-2560, E-Mail constanze.rammoser-Bode@agp.brandenburg.de. Die Schöffengeschäftsstelle führt Frau Justizbeschäftigte Anne Bergholz. Sie ist zu erreichen: Tel.: 0331 2017-2020, E-Mail anne.bergholz@agp.brandenburg.de.

Mit freundlichen Grüßen

Rammoser-Bode
Richterin am Amtsgericht
Schöffenwahlleiterin

Beglaubigt


Bergholz
Justizbeschäftigte



Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz,
des Ministers des Innern und für Kommunales, der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und
des Ministers für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Vom *6. Dezember 2022*
(3221-1.025)

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffinnen und Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen, der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen und der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Kammern für Handelssachen (Handelsrichterinnen und Handelsrichter) werden die folgenden Regelungen getroffen. Sie gelten erstmals für die im Jahr 2023 durchzuführende Wahl beziehungsweise Berufung.

I.

Schöffinnen und Schöffen

- 1 **Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffinnen und Schöffen**
 - 1.1 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) bestimmt die erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffinnen und Haupt- und Ersatzschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern des Landgerichts (§ 43 Absatz 1, § 77 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes [GVG]). Die Zahl der in das Hauptschöffenamt zu wählenden Personen ist so zu bestimmen, dass voraussichtlich jede von ihnen zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§ 43 Absatz 2, § 77 Absatz 1 GVG).
 - 1.2 Die festgelegte Anzahl der in das Haupt- und Ersatzschöffenamt zu wählenden Personen wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) auf die Gemeinden des Bezirks in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden verteilt (§ 36 Absatz 4 Satz 2 GVG). Die erforderliche Zahl der Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen für die Strafkammern des Landgerichts verteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts auf die Gemein-

den des Bezirks des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (§ 36 Absatz 4 Satz 2, § 77 Absatz 1 GVG).

- 1.3 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts verteilt darüber hinaus die Zahl der erforderlichen Hauptschöffinnen und Hauptschöffen für die Strafkammern auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke (§ 77 Absatz 2 Satz 1 GVG).
- 1.4 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt den Gemeinden die für sie ermittelten Zahlen zur Aufstellung der Vorschlagslisten bis zum
- 2. Januar jedes fünften Jahres**
- und den zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirken die für sie ermittelten Zahlen mit.

2 Aufstellung der Vorschlagsliste

- 2.1 Die Gemeinden stellen in jedem fünften Jahr für die Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts einheitliche Vorschlagslisten auf (§§ 36, 77 Absatz 1 GVG); für die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sind die Jugendhilfeausschüsse zuständig (vgl. Nummern 7.2 bis 7.7). Jede Gemeinde ist berechtigt, eine Vorschlagsliste zur Schöffenwahl einzureichen.
- 2.2 In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) nach Nummer 1.1 bestimmt hat (§ 36 Absatz 4 GVG).
- 2.3 In die Vorschlagslisten sind die nach § 36 Absatz 2 Satz 2 GVG geforderten Personalangaben wie folgt aufzunehmen:
- Familienname,
 - Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
 - Vorname,
 - Geburtsjahr,
 - Beruf,

- Postleitzahl, Wohnort der vorgeschlagenen Person, bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen.

2.4 Das Schöffenamtsamt kann nach § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

2.5 In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:

2.5.1 Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamtsamt unfähig sind, und zwar

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

2.5.2 Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen, und zwar

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

2.5.3 Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen, und zwar

- der Bundespräsident,
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können,
- Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdienerinnen und Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

2.5.4 Personen, die gemäß § 44a Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, das sind Personen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin oder hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2021 (BGBl. I S. 4129) oder als diesen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nach § 6 Absatz 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den vorgeschlagenen Personen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§ 44a Absatz 2 DRiG). Soweit die für die anstehende Schöffenwahl vorgeschlagenen Personen bereits in vorangegangenen Wahlperioden vorgeschlagen worden sind und eine entsprechende Erklärung nach § 44a Absatz 2 in Verbindung mit § 44a Absatz 1 Nummer 2 DRiG abgegeben haben, ist keine (erneute) Erklärung einzuholen. Gleiches gilt für vorgeschlagene Personen, die nach dem 30. November 1971 geboren worden sind. Eine Erklärung nach §

44a Absatz 2 in Verbindung mit § 44a Absatz 1 Nummer 1 DRiG ist für jede Wahlperiode erforderlich.

2.6 Folgende Personen dürfen die Berufung zum Schöffenamts ablehnen (§§ 35, 77 Absatz 1 GVG):

- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer,
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung zum Ehrenrichteramt in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätig sind,
- Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und -krankenpfleger, Entbindungspfleger und Hebammen; Apothekenleiterinnen und -leiter, die keinen weiteren Apotheker oder keine weitere Apothekerin beschäftigen,
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet,
- Personen, die als ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Diese Personen können in die Vorschlagslisten aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

2.7 Darüber hinaus haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Schöffenamts geeignet sind (vgl. Nummer 2.5.4 Absatz 2). Den Gemeinden wird empfohlen, hierzu das als Anlage 1 beigefügte Schreiben und die Erklärungsvordrucke (Anlagen 2.1 und 2.2) entsprechend zu verwenden.

Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) namhaft machen, anhalten, die für eine Benennung vorgesehenen Personen vorher zu befragen, ob sie bereit und geeignet sind (§§ 33 bis 35 GVG), das Schöffenamts zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschieden und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden dann in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Ehrenamt aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, unzulässig erscheint.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Absatz 2 Satz 1 GVG, § 44 Absatz 1a DRiG).

Das verantwortungsvolle Schöffenamts verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamts Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Die Gemeinden dürfen zur Vorauswahl geeigneter Personen die im Melderegister vorhandenen Daten nutzen, wenn anderweitige Auswahlmethoden zuvor ausgiebig, jedoch ohne ausreichenden Erfolg, betrieben wurden. Geeignete Auswahlmethoden sind zum Beispiel Informationsveranstaltungen und die Einbindung von Parteien, Kirchen, Verbänden und Gewerkschaften.

- 2.8 Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§§ 36, 77 Absatz 1 GVG). Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die

Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll (§ 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

- 2.9 Termin für die Aufstellung der Vorschlagsliste:

31. Mai jedes fünften Jahres.

- 2.10 Die Vorschlagslisten sind für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum

30. Juni jedes fünften Jahres

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 36 Absatz 3 GVG).

3 Einreichung der Vorschlagsliste

- 3.1 Die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen und den gegebenenfalls abgegebenen Erklärungen gemäß Nummer 2.5.4 ist mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung an die Richterin oder den Richter beim Amtsgericht zu übersenden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört. Termin:

15. Juli jedes fünften Jahres.

Von etwaigen nach Absendung notwendig werdenden Berichtigungen der Vorschlagsliste ist der Richterin oder dem Richter beim Amtsgericht umgehend Anzeige zu machen (§§ 38, 77 Absatz 1 GVG). Daneben ist eine um den Tag und Monat der Geburt, den Geburtsort, die vollständige Anschrift und die nach Nummer 2.6 Satz 3 erforderlichen Angaben ergänzte Liste für den internen Gebrauch zu übersenden.

- 3.2 Die Richterin oder der Richter beim Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten, stellt sie zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG).
- 3.3 Die Richterin oder der Richter beim Amtsgericht soll von den in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass die unter Nummer 2.5.4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen (Anlagen 1, 2.1 und 2.2), sofern diese Erklärung nicht bereits im Zusammenhang mit der Aufnahme in die von der Gemeinde aufzustellende Vorschlagsliste

abgegeben wurde. Wird die erforderliche Erklärung auf Verlangen nicht vorgelegt, so ist die Richterin oder der Richter beim Amtsgericht berechtigt, Auskünfte nach § 19 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes bei dem Bundesarchiv einzuholen.

4 Wahl der Schöffinnen und Schöffen

- 4.1 Bei jedem Amtsgericht tritt jedes fünfte Jahr ein Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen zusammen. Er besteht aus der Richterin oder dem Richter beim Amtsgericht (Vorsitz) und einer Verwaltungsbeamtin oder einem Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen und Beisitzer (§ 40 GVG).
- 4.2 Die Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten werden durch das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt. Im Fall der Verhinderung einer Verwaltungsbeamtin oder eines Verwaltungsbeamten tritt an deren oder dessen Stelle die zur ständigen Vertretung bestimmte Person.
- 4.3 Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Absatz 3 GVG). Die Zuständigkeit zur Wahl der sieben Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:
 - 4.3.1 Fällt der Landkreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, werden die Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt.
 - 4.3.2 Umfasst der Amtsgerichtsbezirk Teile von verschiedenen Landkreisen oder das Gebiet einer kreisfreien Stadt und den Teil eines Landkreises, so werden die Vertrauensleute von den Vertretungen der Landkreise beziehungsweise der kreisfreien Stadt und des Landkreises nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.
 - 4.3.3 Umfasst ein Landkreis mehrere Amtsgerichtsbezirke, so werden die Vertrauensleute für jedes Amtsgericht vom Kreistag aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks gewählt.

4.3.4 Gemäß diesen Bestimmungen werden gewählt:

durch	für das Amtsgericht	Anzahl der Vertrauenspersonen
Kreistag Barnim	Bernau bei Berlin	7
	Eberswalde	7
Kreistag Dahme-Spreewald	Lübben (Spreewald)	5
	Königs Wusterhausen	7
Kreistag Elbe-Elster	Bad Liebenwerda	7
Kreistag Havelland	Nauen	7
	Rathenow	7
Kreistag Märkisch-Oderland	Bad Freienwalde (Oder)	7
	Frankfurt (Oder)	1
	Strausberg	7
Kreistag Oberhavel	Oranienburg	7
	Zehdenick	7
Kreistag Oberspreewald-Lausitz	Lübben (Spreewald)	2
	Senftenberg	7
Kreistag Oder-Spree	Frankfurt (Oder)	3
	Fürstenwalde/Spree	7
Kreistag Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	7
Kreistag Potsdam-Mittelmark	Brandenburg an der Havel	4
	Potsdam	3
Kreistag Prignitz	Perleberg	7
Kreistag Spree-Neiße	Cottbus	4
Kreistag Teltow-Fläming	Luckenwalde	7
	Zossen	7
Kreistag Uckermark	Prenzlau	7
	Schwedt/Oder	7
Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	3
Stadtverordnetenversammlung Cottbus	Cottbus	3

Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	3
Stadtverordnetenversammlung Pots- dam	Potsdam	4

4.3.5 Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen: bis zum

31. Mai jedes fünften Jahres.

4.4 Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht mitzuteilen. Termin:

30. Juni jedes fünften Jahres.

4.5 Der Ausschuss tritt in der Zeit vom

16. August bis 8. Oktober jedes fünften Jahres

zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die oder der Vorsitzende, die Verwaltungsbeamtin oder der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind (§ 40 Absatz 4 GVG).

Die oder der Vorsitzende berichtet zunächst über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche und etwaige notwendig gewordene Berichtigungen und führt die Beschlussfassung des Ausschusses herbei (§ 41 GVG).

4.6 Aus der berichtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten fünf Geschäftsjahre die erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffeninnen und -schöffen. Die Ersatzschöffeninnen und -schöffen für die Strafkammern wählt dabei der Ausschuss bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (§ 77 Absatz 2 Satz 2 GVG).

In das Ersatzschöffenamt sind Personen zu wählen, die am Sitz des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2, § 77 Absatz 1 GVG).

Bei der Schöffenwahl ist darauf zu achten, dass niemand zum Schöffenamtsamt bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer gewählt wird (§ 77 Absatz 4 GVG). Außerdem soll bei der Wahl darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Absatz 2 GVG, § 44 Absatz 1a DRiG).

- 4.7 Die Namen der in das Haupt- und Ersatzschöffenamtsamt für das Schöffengericht gewählten Personen werden bei dem Amtsgericht in gesonderte Schöffenslisten aufgenommen (§ 44 GVG).

Die Namen und die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalangaben (vgl. Nummer 2.3) der in das Hauptschöffen- sowie in das Ersatzschöffenamtsamt für die Strafkammern gewählten Personen teilt die Richterin oder der Richter bei dem Amtsgericht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts mit (§ 77 Absatz 2 Satz 5 GVG). Termin für die Übersendung der Verzeichnisse ist der

15. Oktober jedes fünften Jahres.

Daneben ist eine um den Tag und Monat der Geburt, den Geburtsort, die vollständige Anschrift und die nach Nummer 2.6 Satz 3 erforderlichen Angaben ergänzte Liste für den internen Gebrauch zu übersenden.

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts stellt die Namen der Hauptschöffeninnen und -schöffen zur Schöffensliste des Landgerichts zusammen (§ 77 Absatz 2 Satz 6 GVG).

Neben den Schöffenslisten kann auf Anordnung der Gerichtsleitung ein Namensverzeichnis der in das Schöffen- sowie in das Ersatzschöffenamtsamt gewählten Personen in Karteiform geführt werden.

5 Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister

- 5.1 Die Amtsgerichte, bei denen ein Schöffengericht besteht, sowie die Landgerichte holen, sobald ihnen die Namen der für sie gewählten Hauptschöffeninnen und -schöffen und Ersatzschöffeninnen und -schöffen bekannt sind, für jede gewählte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszent-

ralregistergesetzes [BZRG]) ein. Zu diesem Zweck sind die Amtsgerichte und Landgerichte berechtigt, die erforderlichen Daten zur Einholung der Bundeszentralregisterauskunft zu erheben.

- 5.2 Ergibt die unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 BZRG, dass die Voraussetzungen des § 32 Nummer 1 GVG vorliegen, oder ist dem Gericht im Einzelfall das Vorliegen dieser Voraussetzungen anderweitig bekannt, so ist nach § 52 Absatz 1 GVG zu verfahren.

6 Bestimmung der Reihenfolge der Hauptschöffinnen und -schöffen und Ersatzschöffinnen und -schöffen (Auslosung)

- 6.1 Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffinnen und -schöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, wird jährlich für das ganze folgende Geschäftsjahr im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Für mehrere Spruchkörper eines Gerichts kann die Auslosung in einer Weise bewirkt werden, nach der jede in das Hauptschöffenamt gewählte Person nur an den Sitzungen eines Spruchkörpers teilnimmt. Die Auslosung ist so vorzunehmen, dass jede ausgeloste Hauptschöffin und jeder ausgeloste Hauptschöffe möglichst zu zwölf Sitzungstagen herangezogen wird (§ 45 Absatz 2 Satz 1 bis 3 GVG).

Termin für die Auslosung der Hauptschöffinnen und -schöffen: bis zum

30. November jedes Jahres.

- 6.2 Die Reihenfolge, in der die Ersatzschöffinnen und -schöffen an die Stelle wegfallender Hauptschöffinnen und -schöffen treten (Ersatzschöffinnenliste), wird einmal für die ganze folgende Wahlperiode im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt; dabei findet Nummer 6.1 Satz 2 keine Anwendung (§ 45 Absatz 2 Satz 4 GVG).

Termin für die Auslosung der Ersatzschöffinnen und -schöffen: bis zum

30. November jedes fünften Jahres.

7 Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Die vorstehenden Nummern 1 bis 6 finden auf die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen entsprechend Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

- 7.1 Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) festzusetzende Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Jugendschöffinnen und -schöffen und Jugendersatzschöffinnen und -schöffen, die Verteilung der für die Jugendkammern erforderlichen Jugendschöffinnen und -schöffen auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichte und die Verteilung der Jugendersatzschöffinnen und -schöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke in den Fällen des § 77 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 GVG sind den Amtsgerichten bis zum

2. Januar jedes fünften Jahres

mitzuteilen.

- 7.2 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt ferner für jeden Amtsgerichtsbezirk dem zuständigen Jugendamt die Zahl der vom Jugendhilfeausschuss vorzuschlagenden Jugendschöffinnen und -schöffen und Jugendersatzschöffinnen und -schöffen mit; umfasst ein Amtsgerichtsbezirk mehrere Jugendamtsbezirke oder Teile von solchen, so ist die Zahl der von jedem der beteiligten Jugendhilfeausschüsse vorzuschlagenden Personen entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungsteile zu bestimmen. Termin:

2. Januar jedes fünften Jahres.

- 7.3 Aufgrund der Mitteilung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) stellen die Jugendhilfeausschüsse die Vorschlagslisten auf. In die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der benötigten Jugendschöffinnen und -schöffen und Jugendersatzschöffinnen und -schöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein (§ 35 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes [JGG]).

- 7.4 Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Absatz 3 JGG).

7.5 Die Vorschlagslisten sind bis zum

31. Mai jedes fünften Jahres

aufzustellen. Sie sind anschließend im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum

30. Juni jedes fünften Jahres

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 35 Absatz 3 JGG).

7.6 Die Jugendämter reichen die Vorschlagslisten der Jugendhilfeausschüsse nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung bei den Amtsgerichten ein. Termin:

15. Juli jedes fünften Jahres.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG (§ 35 Absatz 3 JGG). Zusätzlich ist eine um den Tag und Monat der Geburt, den Geburtsort, die vollständige Anschrift und die nach Nummer 2.6 Satz 3 erforderlichen Angaben ergänzte Liste für den internen Gebrauch zu übersenden.

7.7 Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen und Jugendersatzschöffinnen und -schöffen führt die Jugendrichterin oder der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuss (§ 35 Absatz 4 JGG).

7.8 Die Jugendschöffinnen und -schöffen werden in besondere für Frauen und Männer getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen (§ 35 Absatz 5 JGG).

II.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen

- 1 Der Präsident oder die Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen für das Brandenburgische Oberlandesgericht und für die Amtsgerichte und teilt diese dem für Landwirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung und den Amtsgerichten bis zum
2. Januar jedes fünften Jahres
mit (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen [LwVfG]).
- 2 Das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung stellt die Listen für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen gemäß § 12 des Brandenburgischen Gerichtsorganisationsgesetzes auf und übersendet diese dem Präsidenten oder der Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum
15. Juli jedes fünften Jahres.
- 3 Die Zahl der vorzuschlagenden Personen soll das Eineinhalbfache der erforderlichen Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter betragen (§ 4 Absatz 4 LwVfG). Frauen und Männer sollen dabei angemessen berücksichtigt werden (§ 44 Absatz 1a DRiG). Die vorgeschlagenen Personen müssen die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 LwVfG erfüllen, wonach die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter die Landwirtschaft in dem Gerichtsbezirk, in dem sie als ehrenamtliche Richterinnen oder Richter tätig werden sollen, selbstständig im Haupt- oder Nebenberuf ausüben oder ausgeübt haben. Es gelten die Altersgrenzen für Schöffen (Abschnitt I. Nummer 2.5.2).
- 4 Für die Personalangaben in den Vorschlagslisten und die Übermittlung der Listen an die Präsidentin oder den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts gilt Abschnitt I. Nummer 2.3, für die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister Abschnitt I. Nummer 5.1 und für die Einholung einer Auskunft beim Bundesarchiv nach § 19 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Abschnitt I. Nummer 3.3 entsprechend, wobei an die Stelle der Amts- und Landgerichte die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts tritt.

- 5 Für die Überprüfung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen gilt Abschnitt I. Nummer 2.5.4 und 2.7 entsprechend.
- 6 Die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum
15. Oktober jedes fünften Jahres
vorzunehmen.

III.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen (Handelsrichterinnen und Handelsrichter)

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der zu ernennenden Handelsrichterinnen und Handelsrichter für die Landgerichte und teilt diese den zuständigen Industrie- und Handelskammern sowie den Landgerichten bis zum
2. Januar jedes fünften Jahres
mit.
- 2 Die von den Industrie- und Handelskammern für das jeweilige Landgericht unter Beachtung von § 109 GVG aufzustellenden Vorschläge zur Berufung als Handelsrichterin oder Handelsrichter sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum
15. Juli jedes fünften Jahres
einzureichen. Frauen und Männer sollen dabei angemessen berücksichtigt werden (§ 44 Absatz 1a DRiG). Das Mindestalter für Handelsrichterinnen und Handelsrichter beträgt 30 Jahre (§ 109 Absatz 1 Nummer 2 GVG). Eine Altershöchstgrenze gibt es nicht.
- 3 Für die Personalangaben in den Vorschlagslisten gilt Abschnitt I. Nummer 2.3, für die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister Abschnitt I. Nummer 5.1 und für die Einholung einer Auskunft beim Bundesarchiv nach § 19 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Abschnitt I. Nummer 3.3 entsprechend, wobei an die Stelle der Amts- und Landgerichte die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts tritt.
- 4 Für die Überprüfung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter gilt Abschnitt I. Nummer 2.5.4 und 2.7 entsprechend.

- 5 Die Ernennung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum
- 15. Oktober jedes fünften Jahres**
- vorzunehmen.

IV.

Zusammenfassung der Termine

2. Januar jedes fünften Jahres	Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und -schöffen durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) und entsprechende Mitteilung an <ul style="list-style-type: none"> – die Gemeinden – die Amtsgerichte – die Jugendhilfeausschüsse
	Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen für das Brandenburgische Oberlandesgericht und die betroffenen Amtsgerichte durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und Mitteilung an <ul style="list-style-type: none"> – das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung – die Amtsgerichte
	Bestimmung der Zahl der Handelsrichterinnen und Handelsrichter für die Landgerichte durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und Mitteilung an <ul style="list-style-type: none"> – die zuständigen Industrie- und Handelskammern – die Landgerichte
31. Mai jedes fünften Jahres	Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen durch die Gemeinden
	Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und -schöffen durch die Jugendhilfeausschüsse
	Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten
30. Juni jedes fünften Jahres	Abschluss der Auflegung der Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen
	Abschluss der Auflegung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen

	und -schöffen
	Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an die Amtsgerichte
15. Juli jedes fünften Jahres	Einreichung der Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen beim zuständigen Amtsgericht
	Einreichung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und -schöffen beim zuständigen Amtsgericht
	Einreichung der Vorschlagslisten für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen durch das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
	Einreichung der Vorschlagslisten für die Ernennung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter durch die Industrie- und Handelskammern bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
16. August bis 8. Oktober jedes fünften Jahres	Zusammentreten der Wahlausschüsse beim Amtsgericht und Wahl der Schöffinnen und Schöffen und Jugendschöffinnen und -schöffen
15. Oktober jedes fünften Jahres	Übersendung des Verzeichnisses der gewählten Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts
	Endtermine für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen und die Ernennung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
30. November jedes Jahres	Auslosung der Hauptschöffinnen und -schöffen und der Jugendhauptschöffinnen und -schöffen für das folgende Geschäftsjahr
30. November jedes fünften Jahres	Auslosung der Ersatzschöffinnen und -schöffen und Jugendersatzschöffinnen und -schöffen für die gesamte Wahlperiode

V.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Vorbereitung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 29. August 2017 (JMBl. S. 70, ABl. S. 860), die zuletzt durch die Gemeinsame Allgemeine Verfügung vom 24. April 2018 (JMBl. S. 54, ABl. S. 491) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 6. Dezember 2022

Die Ministerin der Justiz



(Susanne Hoffmann)

Der Minister des Innern und für Kommunales



(Michael Stübgen)

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport



(Britta Ernst)

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz



(Axel Vogel)

(Briefkopf der Gerichtsleitung)

(Name und Anschrift
der vorgeschlagenen Person)

Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Sehr geehrte Frau,/

Sehr geehrter Herr,

Sie sind zur Wahl für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters vorgeschlagen worden. Alle dafür in Frage kommenden Personen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf ihre Eignung zu prüfen.

Gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes soll nicht zu dem Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters berufen werden, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin oder hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagengesetzes oder als diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 6 Absatz 5 des Stasi-Unterlagengesetzes gleichgestellte Personen für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

1. Alternative (noch keine Erklärung abgegeben und vor dem 30. November 1971 geboren):

Ich bitte Sie deshalb, die anliegende Erklärung wahrheitsgemäß abzugeben und mir möglichst umgehend zurückzusenden.

Sollten Sie die Erklärung nicht abgeben können und dennoch als ehrenamtliche Richterin beziehungsweise ehrenamtlicher Richter tätig werden wollen, werde ich eine Anfrage bei der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR vornehmen. Darüber setze ich Sie hiermit in Kenntnis.

2. Alternative (Erklärung bereits abgegeben und/oder nach dem 30. November 1971 geboren):

Eine Erklärung nach § 44a Absatz 2 in Verbindung mit § 44a Absatz 1 Nummer 2 DRiG ist nicht erforderlich:

- Diese liegt von Ihnen bereits vor.
- Sie sind nach dem 30. November 1971 geboren.

Ich bitte Sie, die anliegende Erklärung wahrheitsgemäß abzugeben und mir möglichst umgehend zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Erklärung (Alternative 1)

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Ich versichere hiermit, dass ich niemals in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gestanden habe, niemals Offizierin oder Offizier des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz war (hauptamtliche Mitarbeiterin/hauptamtlicher Mitarbeiter), mich niemals zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (inoffizielle Mitarbeiterin/inoffizieller Mitarbeiter), niemals zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren, und niemals inoffizielle Mitarbeiterin oder inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei war.

(Bitte in Druckbuchstaben angeben:)

Name:

Geburtsname:

Vorname:

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2.2

Erklärung (Alternative 2)

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

(Bitte in Druckbuchstaben angeben:)

Name:

Geburtsname:

Vorname:

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 12 – 32. Jahrgang – Potsdam, 15. Dezember 2022

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Bestimmung der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, der grenzüberschreitenden banden- oder gewerbsmäßig begangenen Eigentums kriminalität und der Geldwäsche (Schwerpunktstaatsanwaltschaft Organisierte Kriminalität und Geldwäsche) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 11. November 2022 (3262-III.002/03)	126
Bestimmung der Zahl der Kammern der Arbeitsgerichte Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 25. November 2022 (3200-I.065)	127
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 2. Dezember 2022 (1441-I.3)	127
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 6. Dezember 2022 (1441-I.012)	127
Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz, des Ministers des Innern und für Kommunales, der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 6. Dezember 2022 (3221-I.025)	128
Personalnachrichten	137
Ausschreibungen	137

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

**Bestimmung der
Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)
zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur
Bekämpfung der Organisierten Kriminalität,
der grenzüberschreitenden banden- oder
gewerbsmäßig begangenen Eigentums kriminalität
und der Geldwäsche
(Schwerpunktstaatsanwaltschaft
Organisierte Kriminalität und Geldwäsche)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 11. November 2022
(3262-III.002/03)

I. Zuständigkeit

1. Gemäß § 143 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität im Sinne der Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität einschließlich der Anlage hierzu (Anlage E zur RiStBV) in der in Brandenburg jeweils geltenden Fassung bestimmt.
2. Es wird ihr die sachliche Zuständigkeit für die Bearbeitung der im Land Brandenburg anfallenden Verfahren übertragen, die schwerwiegende Fälle der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches (StGB) aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität und – soweit deren Bearbeitung besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erfordert – Wirtschaftskriminalität zum Gegenstand haben. Sie ist auch zuständige Strafverfolgungsbehörde für Meldungen im Sinne des § 32 Absatz 2 Satz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) sowie des § 12a Absatz 8 Satz 3 des Zollverwaltungsgesetzes. Weiter ist sie zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten von Rechtsanwälten, Kammerrechtsbeiständen und Notaren nach § 56 GwG.
3. Sie ist ferner zuständig für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren grenzüberschreitender banden- oder gewerbsmäßig begangener Eigentumsdelikte. Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg wird ermächtigt, hierzu nähere Einzelheiten festzulegen.
4. Im Umfang der sachlichen Zuständigkeit gemäß den Nummern 1 bis 3 erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft auf alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg.
5. Die Aufgaben der Schwerpunktstaatsanwaltschaft werden von einer besonderen Abteilung der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) wahrgenommen, die aus mindestens einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter und für die Bearbeitung von Verfahren der Organisierten Kriminalität besonders geeigneten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten

zu bestehen hat. Die Schwerpunktabteilung unterhält eine Außenstelle in der Zweigstelle Eberswalde der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder).

6. Bei den Staatsanwaltschaften Cottbus, Neuruppin und Potsdam wird jeweils eine Person aus dem staatsanwaltschaftlichen Dienst zur oder zum OK-Beauftragten im Sinne von Nummer 3.2.1 der vorgenannten Gemeinsamen Richtlinien bestellt. Diese haben insbesondere die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass die in ihrer Behörde anfallenden Verfahren nach Abschnitt I Nummer 1 bis 3 unverzüglich an die Schwerpunktabteilung abgegeben werden.
7. Der Außenstelle der Schwerpunktabteilung in Eberswalde obliegt insbesondere die Bearbeitung von Verfahren mit dem Schwerpunkt der Geldwäschekriminalität. Hierdurch soll eine frühzeitige Aufdeckung tatrelevanter Zusammenhänge zu Verfahrenskomplexen der Organisierten Kriminalität und das Aufspüren von Umständen, die in Zusammenhang mit terroristischen Strukturen stehen können, bewirkt werden. Darüber hinaus soll eine möglichst verfahrensintegrierte Bearbeitung gewährleistet werden. Wegen der örtlichen Nähe zum Landeskriminalamt nimmt die Außenstelle ferner im Rahmen der Aufklärung und wirksamen Verfolgung der Organisierten Kriminalität in der Phase der Initiativ- und Strukturermittlungen die Aufgaben eines Ansprechpartners der Polizei wahr.

II. Verfahren, Inkrafttreten

1. Die Abgabe von Verfahren nach Abschnitt I Nummer 1 bis 3 von einer örtlichen Staatsanwaltschaft an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft erfolgt unmittelbar. Geht eine Anzeige bei einer örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft ein oder leitet diese von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren ein, so übersendet sie die Vorgänge unverzüglich der Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Ebenso verfährt sie mit Vorgängen, die ihr gemäß § 69 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten von der Verwaltungsbehörde vorgelegt werden. Im Falle der notwendigen Vornahme unaufschiebbarer Zwangsmaßnahmen übersendet die örtliche Staatsanwaltschaft im vorherigen Einvernehmen mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft die Akten oder wesentliche Aktenbestandteile per Telefax an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Wenn dieses nicht möglich ist, veranlasst die örtliche Staatsanwaltschaft die Maßnahmen selbst.

Bestätigt sich der Verdacht eines Delikts nach Abschnitt I Nummer 1 bis 3 nicht oder kommt ihm gegenüber anderen Delikten nur eine völlig untergeordnete Bedeutung zu, gibt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft das Verfahren mit einer Begründung an die sonst zuständige Staatsanwaltschaft ab bzw. zurück. Dies gilt unabhängig davon, ob die Schwerpunktstaatsanwaltschaft zuvor Sofortmaßnahmen (Arrest, Beschlagnahme o. a.) ergriffen hat. Bei mehreren Taten im prozessualen Sinne (§ 264 der Strafprozessordnung) stellt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft das in ihre Zuständigkeit fallende Vergehen zuvor ein.

2. Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 11. November 2013 (JMBL 2014 S. 14) außer Kraft.

Potsdam, den 11. November 2022

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Bestimmung der Zahl der Kammern der Arbeitsgerichte

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 25. November 2022
(3200-I.065)

1. Auf Grund des § 17 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, bestimme ich nach Anhörung der Verbände (§ 17 Absatz 1, § 14 Absatz 5 ArbGG) und der Ausschüsse der ehrenamtlichen Richter (§ 29 Absatz 2 ArbGG) die Zahl der Kammern der Arbeitsgerichte wie folgt:

Arbeitsgericht	Kammern
Brandenburg an der Havel	8
Cottbus	7
Frankfurt (Oder)	11 (davon 3 auswärtige Kammern in Eberswalde)
Neuruppin	7

2. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 22. Dezember 2011 (JMBL 2012 S. 4) außer Kraft.

Potsdam, den 25. November 2022

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 2. Dezember 2022
(1441-I.3)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird den Familiengerichten ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Stand: 1. Januar 2023“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 13. Dezember 2019 (JMBL 2020 S. 2) außer Kraft.

Potsdam, den 2. Dezember 2022

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 6. Dezember 2022
(1441-I.012)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)“ beschlossen. Aus diesem Grund wird den Amtsgerichten ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) – Stand: 1. Januar 2023“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) tritt in der neuen

Fassung am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 18. November 2020 (JMBl. S. 146) außer Kraft.

Potsdam, den 6. Dezember 2022

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Gemeinsame Allgemeine Verfügung
der Ministerin der Justiz,
des Ministers des Innern und für Kommunales,
der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und
des Ministers für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz

Vom 6. Dezember 2022
(3221-I.025)

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffinnen und Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen, der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen und der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Kammern für Handelssachen (Handelsrichterinnen und Handelsrichter) werden die folgenden Regelungen getroffen. Sie gelten erstmals für die im Jahr 2023 durchzuführende Wahl beziehungsweise Berufung.

I. Schöffinnen und Schöffen

1 Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffinnen und Schöffen

- 1.1 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) bestimmt die erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffinnen und Haupt- und Ersatzschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern des Landgerichts (§ 43 Absatz 1, § 77 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes [GVG]). Die Zahl der in das Hauptschöffenamts zu wählenden Personen ist so zu bestimmen, dass voraussichtlich jede von ihnen zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§ 43 Absatz 2, § 77 Absatz 1 GVG).
- 1.2 Die festgelegte Anzahl der in das Haupt- und Ersatzschöffenamts zu wählenden Personen wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) auf die Gemeinden des Bezirks in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden verteilt (§ 36 Absatz 4 Satz 2 GVG). Die erforderliche Zahl der Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen für die Strafkammern des Landgerichts verteilt die Präsidentin oder der Präsident des Land-

gerichts auf die Gemeinden des Bezirks des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (§ 36 Absatz 4 Satz 2, § 77 Absatz 1 GVG).

- 1.3 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts verteilt darüber hinaus die Zahl der erforderlichen Hauptschöffinnen und Hauptschöffen für die Strafkammern auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke (§ 77 Absatz 2 Satz 1 GVG).
- 1.4 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt den Gemeinden die für sie ermittelten Zahlen zur Aufstellung der Vorschlagslisten bis zum

2. Januar jedes fünften Jahres

und den zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirken die für sie ermittelten Zahlen mit.

2 Aufstellung der Vorschlagsliste

- 2.1 Die Gemeinden stellen in jedem fünften Jahr für die Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts einheitliche Vorschlagslisten auf (§§ 36, 77 Absatz 1 GVG); für die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sind die Jugendhilfeausschüsse zuständig (vgl. Nummern 7.2 bis 7.7). Jede Gemeinde ist berechtigt, eine Vorschlagsliste zur Schöffenvwahl einzureichen.
- 2.2 In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) nach Nummer 1.1 bestimmt hat (§ 36 Absatz 4 GVG).
- 2.3 In die Vorschlagslisten sind die nach § 36 Absatz 2 Satz 2 GVG geforderten Personalangaben wie folgt aufzunehmen:
- Familienname,
 - Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
 - Vorname,
 - Geburtsjahr,
 - Beruf,
 - Postleitzahl, Wohnort der vorgeschlagenen Person, bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen.
- 2.4 Das Schöffenamts kann nach § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.
- 2.5 In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:
- 2.5.1 Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamts unfähig sind, und zwar
- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
 - Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

2.5.2 Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen, und zwar

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

2.5.3 Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen, und zwar

- der Bundespräsident,
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
- Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdienerinnen und Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

2.5.4 Personen, die gemäß § 44a Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen, das sind Personen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin oder hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2021 (BGBl. I S. 4129) oder als diesen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nach § 6 Absatz 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den vorgeschlagenen Personen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§ 44a Absatz 2 DRiG). Soweit die für die anstehende Schöffenvwahl vorgeschlagenen Personen bereits in vorangegangenen Wahlperioden vorgeschlagen worden sind und eine entsprechende Erklärung nach § 44a Absatz 2 in Verbindung mit

§ 44a Absatz 1 Nummer 2 DRiG abgegeben haben, ist keine (erneute) Erklärung einzuholen. Gleiches gilt für vorgeschlagene Personen, die nach dem 30. November 1971 geboren worden sind. Eine Erklärung nach § 44a Absatz 2 in Verbindung mit § 44a Absatz 1 Nummer 1 DRiG ist für jede Wahlperiode erforderlich.

2.6 Folgende Personen dürfen die Berufung zum Schöffenamtsamt ablehnen (§§ 35, 77 Absatz 1 GVG):

- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer,
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung zum Ehrenrichteramt in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätig sind,
- Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und -krankenpfleger, Entbindungspfleger und Hebammen; Apothekenleiterinnen und -leiter, die keinen weiteren Apotheker oder keine weitere Apothekerin beschäftigen,
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet,
- Personen, die als ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Diese Personen können in die Vorschlagslisten aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

2.7 Darüber hinaus haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Schöffenamtsamt geeignet sind (vgl. Nummer 2.5.4 Absatz 2). Den Gemeinden wird empfohlen, hierzu das als Anlage 1 beigefügte Schreiben und die Erklärungsvordrucke (Anlagen 2.1 und 2.2) entsprechend zu verwenden.

Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) namhaft machen, anhalten, die für eine Benennung vorgesehenen Personen vorher zu befragen, ob sie bereit und geeignet sind (§§ 33 bis 35 GVG), das Schöffenamtsamt zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschieden und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die

Gemeinden dann in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Ehrenamt aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, unzulässig erscheint.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Absatz 2 Satz 1 GVG, § 44 Absatz 1a DRiG).

Das verantwortungsvolle Schöffennamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffennamt Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Die Gemeinden dürfen zur Vorauswahl geeigneter Personen die im Melderegister vorhandenen Daten nutzen, wenn anderweitige Auswahlmethoden zuvor ausgiebig, jedoch ohne ausreichenden Erfolg, betrieben wurden. Geeignete Auswahlmethoden sind zum Beispiel Informationsveranstaltungen und die Einbindung von Parteien, Kirchen, Verbänden und Gewerkschaften.

- 2.8 Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§§ 36, 77 Absatz 1 GVG). Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll (§ 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

- 2.9 Termin für die Aufstellung der Vorschlagsliste:

31. Mai jedes fünften Jahres.

- 2.10 Die Vorschlagslisten sind für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum

30. Juni jedes fünften Jahres

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 36 Absatz 3 GVG).

3 Einreichung der Vorschlagsliste

- 3.1 Die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen und den gegebenenfalls abgegebenen Erklärungen gemäß Nummer 2.5.4 ist mit einer Bescheinigung über die Bekanntma-

chung und Auflegung an die Richterin oder den Richter beim Amtsgericht zu übersenden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört. Termin:

15. Juli jedes fünften Jahres.

Von etwaigen nach Absendung notwendig werdenden Berichtigungen der Vorschlagsliste ist der Richterin oder dem Richter beim Amtsgericht umgehend Anzeige zu machen (§§ 38, 77 Absatz 1 GVG). Daneben ist eine um den Tag und Monat der Geburt, den Geburtsort, die vollständige Anschrift und die nach Nummer 2.6 Satz 3 erforderlichen Angaben ergänzte Liste für den internen Gebrauch zu übersenden.

- 3.2 Die Richterin oder der Richter beim Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten, stellt sie zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG).
- 3.3 Die Richterin oder der Richter beim Amtsgericht soll von den in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass die unter Nummer 2.5.4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen (Anlagen 1, 2.1 und 2.2), sofern diese Erklärung nicht bereits im Zusammenhang mit der Aufnahme in die von der Gemeinde aufzustellende Vorschlagsliste abgegeben wurde. Wird die erforderliche Erklärung auf Verlangen nicht vorgelegt, so ist die Richterin oder der Richter beim Amtsgericht berechtigt, Auskünfte nach § 19 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes bei dem Bundesarchiv einzuholen.

4 Wahl der Schöffinnen und Schöffen

- 4.1 Bei jedem Amtsgericht tritt jedes fünfte Jahr ein Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen zusammen. Er besteht aus der Richterin oder dem Richter beim Amtsgericht (Vorsitz) und einer Verwaltungsbeamtin oder einem Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen und Beisitzer (§ 40 GVG).
- 4.2 Die Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten werden durch das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt. Im Fall der Verhinderung einer Verwaltungsbeamtin oder eines Verwaltungsbeamten tritt an deren oder dessen Stelle die zur ständigen Vertretung bestimmte Person.
- 4.3 Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Absatz 3 GVG). Die Zuständigkeit zur Wahl der sieben Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:
- 4.3.1 Fällt der Landkreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, werden die Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt.
- 4.3.2 Umfasst der Amtsgerichtsbezirk Teile von verschiedenen Landkreisen oder das Gebiet einer kreisfreien Stadt und

den Teil eines Landkreises, so werden die Vertrauensleute von den Vertretungen der Landkreise beziehungsweise der kreisfreien Stadt und des Landkreises nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

4.3.3 Umfasst ein Landkreis mehrere Amtsgerichtsbezirke, so werden die Vertrauensleute für jedes Amtsgericht vom Kreistag aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks gewählt.

4.3.4 Gemäß diesen Bestimmungen werden gewählt:

durch	für das Amtsgericht	Anzahl der Vertrauenspersonen
Kreistag Barnim	Bernau bei Berlin	7
	Eberswalde	7
Kreistag Dahme-Spreewald	Lübben (Spreewald)	5
	Königs Wusterhausen	7
Kreistag Elbe-Elster	Bad Liebenwerda	7
Kreistag Havelland	Nauen	7
	Rathenow	7
Kreistag Märkisch-Oderland	Bad Freienwalde (Oder)	7
	Frankfurt (Oder)	1
	Strausberg	7
Kreistag Oberhavel	Oranienburg	7
	Zehdenick	7
Kreistag Oberspreewald-Lausitz	Lübben (Spreewald)	2
	Senftenberg	7
Kreistag Oder-Spree	Frankfurt (Oder)	3
	Fürstenwalde/Spree	7
Kreistag Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	7
Kreistag Potsdam-Mittelmark	Brandenburg an der Havel	4
	Potsdam	3
Kreistag Prignitz	Perleberg	7
Kreistag Spree-Neiße	Cottbus	4
Kreistag Teltow-Fläming	Luckenwalde	7
	Zossen	7
Kreistag Uckermark	Prenzlau	7
	Schwedt/Oder	7
Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	3
Stadtverordnetenversammlung Cottbus	Cottbus	3
Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	3
Stadtverordnetenversammlung Potsdam	Potsdam	4

4.3.5 Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen: bis zum

31. Mai jedes fünften Jahres.

4.4 Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht mitzuteilen. Termin:

30. Juni jedes fünften Jahres.

4.5 Der Ausschuss tritt in der Zeit vom

16. August bis 8. Oktober jedes fünften Jahres

zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die oder der Vorsitzende, die Verwaltungsbeamtin oder der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind (§ 40 Absatz 4 GVG).

Die oder der Vorsitzende berichtet zunächst über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche und etwaige notwendig gewordene Berichtigungen und führt die Beschlussfassung des Ausschusses herbei (§ 41 GVG).

4.6 Aus der berichtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten fünf Geschäftsjahre die erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen und -schöffen. Die Ersatzschöffen und -schöffen für die Strafkammern wählt dabei der Ausschuss bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (§ 77 Absatz 2 Satz 2 GVG).

In das Ersatzschöffenamts sind Personen zu wählen, die am Sitz des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2, § 77 Absatz 1 GVG).

Bei der Schöffenwahl ist darauf zu achten, dass niemand zum Schöffenamts bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer gewählt wird (§ 77 Absatz 4 GVG). Außerdem soll bei der Wahl darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Absatz 2 GVG, § 44 Absatz 1a DRiG).

4.7 Die Namen der in das Haupt- und Ersatzschöffenamts für das Schöffengericht gewählten Personen werden bei dem Amtsgericht in gesonderte Schöffnenlisten aufgenommen (§ 44 GVG).

Die Namen und die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalangaben (vgl. Nummer 2.3) der in das Hauptschöffen- sowie in das Ersatzschöffenamts für die Strafkammern gewählten Personen teilt die Richterin oder der Richter bei dem Amtsgericht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts mit (§ 77 Absatz 2 Satz 5 GVG). Termin für die Übersendung der Verzeichnisse ist der

15. Oktober jedes fünften Jahres.

Daneben ist eine um den Tag und Monat der Geburt, den Geburtsort, die vollständige Anschrift und die nach Nummer 2.6 Satz 3 erforderlichen Angaben ergänzte Liste für den internen Gebrauch zu übersenden.

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts stellt die Namen der Hauptschöffen und -schöffen zur Schöffnenliste des Landgerichts zusammen (§ 77 Absatz 2 Satz 6 GVG).

Neben den Schöffnenlisten kann auf Anordnung der Gerichtsleitung ein Namensverzeichnis der in das Schöffnen- sowie in das Ersatzschöffenamts gewählten Personen in Karteiform geführt werden.

5 Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister

5.1 Die Amtsgerichte, bei denen ein Schöffengericht besteht, sowie die Landgerichte holen, sobald ihnen die Namen der für sie gewählten Hauptschöffen und -schöffen und Ersatzschöffen und -schöffen bekannt sind, für jede gewählte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes [BZRG]) ein. Zu diesem Zweck sind die Amtsgerichte und Landgerichte berechtigt, die erforderlichen Daten zur Einholung der Bundeszentralregisterauskunft zu erheben.

5.2 Ergibt die unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 BZRG, dass die Voraussetzungen des § 32 Nummer 1 GVG vorliegen, oder ist dem Gericht im Einzelfall das Vorliegen dieser Voraussetzungen anderweitig bekannt, so ist nach § 52 Absatz 1 GVG zu verfahren.

6 Bestimmung der Reihenfolge der Hauptschöffen und -schöffen und Ersatzschöffen und -schöffen (Auslosung)

6.1 Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen und -schöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, wird jährlich für das ganze folgende Geschäftsjahr im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Für mehrere Spruchkörper eines Gerichts kann die Auslosung in einer Weise bewirkt werden, nach der jede in das Hauptschöffenamts gewählte Person nur an den Sitzungen eines Spruchkörpers teilnimmt. Die Auslosung ist so vorzunehmen, dass jede ausgeloste Hauptschöffin und jeder ausgeloste Hauptschöffe möglichst zu zwölf Sitzungstagen herangezogen wird (§ 45 Absatz 2 Satz 1 bis 3 GVG).

Termin für die Auslosung der Hauptschöffen und -schöffen: bis zum

30. November jedes Jahres.

6.2 Die Reihenfolge, in der die Ersatzschöffen und -schöffen an die Stelle wegfallender Hauptschöffen und -schöffen treten (Ersatzschöffnenliste), wird einmal für die ganze folgende Wahlperiode im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt; dabei findet Nummer 6.1 Satz 2 keine Anwendung (§ 45 Absatz 2 Satz 4 GVG).

Termin für die Auslosung der Ersatzschöffen und -schöffen: bis zum

30. November jedes fünften Jahres.

7 Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Die vorstehenden Nummern 1 bis 6 finden auf die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen entsprechend Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

- 7.1 Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) festzusetzende Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Jugendschöffinnen und -schöffen und Jugendersatzschöffinnen und -schöffen, die Verteilung der für die Jugendkammern erforderlichen Jugendschöffinnen und -schöffen auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichte und die Verteilung der Jugendersatzschöffinnen und -schöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke in den Fällen des § 77 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 GVG sind den Amtsgerichten bis zum

2. Januar jedes fünften Jahres

mitzuteilen.

- 7.2 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt ferner für jeden Amtsgerichtsbezirk dem zuständigen Jugendamt die Zahl der vom Jugendhilfeausschuss vorzuschlagenden Jugendschöffinnen und -schöffen und Jugendersatzschöffinnen und -schöffen mit; umfasst ein Amtsgerichtsbezirk mehrere Jugendamtsbezirke oder Teile von solchen, so ist die Zahl der von jedem der beteiligten Jugendhilfeausschüsse vorzuschlagenden Personen entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungsteile zu bestimmen. Termin:

2. Januar jedes fünften Jahres.

- 7.3 Aufgrund der Mitteilung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) stellen die Jugendhilfeausschüsse die Vorschlagslisten auf. In die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der benötigten Jugendschöffinnen und -schöffen und Jugendersatzschöffinnen und -schöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes [JGG]).

- 7.4 Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Absatz 3 JGG).

- 7.5 Die Vorschlagslisten sind bis zum

31. Mai jedes fünften Jahres

aufzustellen. Sie sind anschließend im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum

30. Juni jedes fünften Jahres

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 35 Absatz 3 JGG).

- 7.6 Die Jugendämter reichen die Vorschlagslisten der Jugendhilfeausschüsse nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung bei den Amtsgerichten ein. Termin:

15. Juli jedes fünften Jahres.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG (§ 35 Absatz 3 JGG). Zusätzlich ist eine um den Tag und Monat der Geburt, den Geburtsort, die vollständige Anschrift und die nach Nummer 2.6 Satz 3 erforderlichen Angaben ergänzte Liste für den internen Gebrauch zu übersenden.

- 7.7 Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen und Jugendersatzschöffinnen und -schöffen führt die Jugendrichterin oder der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuss (§ 35 Absatz 4 JGG).

- 7.8 Die Jugendschöffinnen und -schöffen werden in besondere für Frauen und Männer getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen (§ 35 Absatz 5 JGG).

II.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen

- 1 Der Präsident oder die Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen für das Brandenburgische Oberlandesgericht und für die Amtsgerichte und teilt diese dem für Landwirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung und den Amtsgerichten bis zum

2. Januar jedes fünften Jahres

mit (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen [LwVfG]).

- 2 Das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung stellt die Listen für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen gemäß § 12 des Brandenburgischen Gerichtsorganisationsgesetzes auf und übersendet diese dem Präsidenten oder der Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

15. Juli jedes fünften Jahres.

- 3 Die Zahl der vorzuschlagenden Personen soll das Eineinhalbfache der erforderlichen Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter betragen (§ 4 Absatz 4 LwVfG). Frauen und Männer sollen dabei angemessen berücksichtigt werden (§ 44 Absatz 1a DRiG). Die vorgeschlagenen Personen müssen die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 3

Satz 1 Nummer 1 LwVfG erfüllen, wonach die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter die Landwirtschaft in dem Gerichtsbezirk, in dem sie als ehrenamtliche Richterinnen oder Richter tätig werden sollen, selbstständig im Haupt- oder Nebenberuf ausüben oder ausgeübt haben. Es gelten die Altersgrenzen für Schöffen (Abschnitt I. Nummer 2.5.2).

- 4 Für die Personalangaben in den Vorschlagslisten und die Übermittlung der Listen an die Präsidentin oder den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts gilt Abschnitt I. Nummer 2.3, für die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister Abschnitt I. Nummer 5.1 und für die Einholung einer Auskunft beim Bundesarchiv nach § 19 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Abschnitt I. Nummer 3.3 entsprechend, wobei an die Stelle der Amts- und Landgerichte die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts tritt.
- 5 Für die Überprüfung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen gilt Abschnitt I. Nummer 2.5.4 und 2.7 entsprechend.
- 6 Die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

15. Oktober jedes fünften Jahres

vorzunehmen.

III.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen (Handelsrichterinnen und Handelsrichter)

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der zu ernennenden Handelsrichterinnen und Handelsrichter für die Landgerichte und teilt diese den zuständigen Industrie- und Han-

delskammern sowie den Landgerichten bis zum

2. Januar jedes fünften Jahres

mit.

- 2 Die von den Industrie- und Handelskammern für das jeweilige Landgericht unter Beachtung von § 109 GVG aufzustellenden Vorschläge zur Berufung als Handelsrichterinnen oder Handelsrichter sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

15. Juli jedes fünften Jahres

einzureichen. Frauen und Männer sollen dabei angemessen berücksichtigt werden (§ 44 Absatz 1a DRiG). Das Mindestalter für Handelsrichterinnen und Handelsrichter beträgt 30 Jahre (§ 109 Absatz 1 Nummer 2 GVG). Eine Altershöchstgrenze gibt es nicht.

- 3 Für die Personalangaben in den Vorschlagslisten gilt Abschnitt I. Nummer 2.3, für die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister Abschnitt I. Nummer 5.1 und für die Einholung einer Auskunft beim Bundesarchiv nach § 19 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Abschnitt I. Nummer 3.3 entsprechend, wobei an die Stelle der Amts- und Landgerichte die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts tritt.

- 4 Für die Überprüfung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter gilt Abschnitt I. Nummer 2.5.4 und 2.7 entsprechend.

- 5 Die Ernennung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

15. Oktober jedes fünften Jahres

vorzunehmen.

IV.

Zusammenfassung der Termine

2. Januar jedes fünften Jahres	Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und -schöffen durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) und entsprechende Mitteilung an <ul style="list-style-type: none"> - die Gemeinden - die Amtsgerichte - die Jugendhilfeausschüsse
	Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen für das Brandenburgische Oberlandesgericht und die betroffenen Amtsgerichte durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und Mitteilung an <ul style="list-style-type: none"> - das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung - die Amtsgerichte
	Bestimmung der Zahl der Handelsrichterinnen und Handelsrichter für die Landgerichte durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und Mitteilung an <ul style="list-style-type: none"> - die zuständigen Industrie- und Handelskammern - die Landgerichte

31. Mai jedes fünften Jahres	Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen durch die Gemeinden
	Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und -schöffen durch die Jugendhilfeausschüsse
	Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten
30. Juni jedes fünften Jahres	Abschluss der Auflegung der Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen
	Abschluss der Auflegung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und -schöffen
	Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an die Amtsgerichte
15. Juli jedes fünften Jahres	Einreichung der Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen beim zuständigen Amtsgericht
	Einreichung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und -schöffen beim zuständigen Amtsgericht
	Einreichung der Vorschlagslisten für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen durch das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
	Einreichung der Vorschlagslisten für die Ernennung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter durch die Industrie- und Handelskammern bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
16. August bis 8. Oktober jedes fünften Jahres	Zusammentreten der Wahlausschüsse beim Amtsgericht und Wahl der Schöffinnen und Schöffen und Jugendschöffinnen und -schöffen
15. Oktober jedes fünften Jahres	Übersendung des Verzeichnisses der gewählten Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts
	Endtermine für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen und die Ernennung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
30. November jedes Jahres	Auslosung der Hauptschöffinnen und -schöffen und der Jugendhauptschöffinnen und -schöffen für das folgende Geschäftsjahr
30. November jedes fünften Jahres	Auslosung der Ersatzschöffinnen und -schöffen und Jugendersatzschöffinnen und -schöffen für die gesamte Wahlperiode

V.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Vorbereitung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 29. August 2017 (JMBl. S. 70, ABl. S. 860), die zuletzt durch die Gemeinsame Allgemeine Verfügung vom 24. April 2018 (JMBl. S. 54, ABl. S. 491) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 6. Dezember 2022

Die Ministerin der Justiz Der Minister des Innern und für Kommunales

Susanne Hoffmann Michael Stübgen

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Britta Ernst Axel Vogel

(Briefkopf der Gerichtsleitung)

(Name und Anschrift der vorgeschlagenen Person)

Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Sehr geehrte Frau/ Sehr geehrter Herr,

Sie sind zur Wahl für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin/ eines ehrenamtlichen Richters vorgeschlagen worden. Alle dafür in Frage kommenden Personen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf ihre Eignung zu prüfen.

Gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes soll nicht zu dem Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters berufen werden, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin oder hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen

Republik (DDR) im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes oder als diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 6 Absatz 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

1. Alternative (noch keine Erklärung abgegeben und vor dem 30. November 1971 geboren):

Ich bitte Sie deshalb, die anliegende Erklärung wahrheitsgemäß abzugeben und mir möglichst umgehend zurückzusenden.

Sollten Sie die Erklärung nicht abgeben können und dennoch als ehrenamtliche Richterin beziehungsweise ehrenamtlicher Richter tätig werden wollen, werde ich eine Anfrage bei der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR vornehmen. Darüber setze ich Sie hiermit in Kenntnis.

2. Alternative (Erklärung bereits abgegeben und/oder nach dem 30. November 1971 geboren):

Eine Erklärung nach § 44a Absatz 2 in Verbindung mit § 44a Absatz 1 Nummer 2 DRiG ist nicht erforderlich:

- Diese liegt von Ihnen bereits vor.
- Sie sind nach dem 30. November 1971 geboren.

Ich bitte Sie, die anliegende Erklärung wahrheitsgemäß abzugeben und mir möglichst umgehend zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlage 2.1

Erklärung (Alternative 1)

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Ich versichere hiermit, dass ich niemals in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gestanden habe, niemals Offizierin oder Offizier des Staatssicherheitsdienstes

im besonderen Einsatz war (hauptamtliche Mitarbeiterin/hauptamtlicher Mitarbeiter), mich niemals zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (inoffizielle Mitarbeiterin/inoffizieller Mitarbeiter), niemals zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren, und niemals inoffizielle Mitarbeiterin oder inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei war.

(Bitte in Druckbuchstaben angeben:)

Name:

Geburtsname:

Vorname:

.....,
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2.2

Erklärung (Alternative 2)

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

(Bitte in Druckbuchstaben angeben:)

Name:

Geburtsname:

Vorname:

.....,
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Direktorin des Amtsgerichts**: Richterin am Amtsgericht Heike Stahn in Lübben (Spreewald); zur **Richterin am Amtsgericht (als weitere aufsichtführende Richterin)**: Richterin am Amtsgericht Susanne Cramer in Potsdam; zur **Richterin**: Assessorin Constanze Fischer

Ruhestand:

Richterin am Amtsgericht Uta Aßmann aus Potsdam; Justizamtsinspektorin Cornelia Schädlich aus Bad Liebenwerda; Justizamtsinspektorin Marina Kletzsch aus Oranienburg

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

zur **Staatsanwältin (Richterin auf Probe)**: Assessorin Nejla Sirucic in Cottbus, Assessorin Shahnaz Schleiff in Potsdam; zum **Justizamtsinspektor – A 10 –**: Justizamtsinspektor (mit Zulage) Alexander Ruthenberg in Potsdam

Ruhestand:

Staatsanwalt Alfred Wenzel aus Potsdam

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Richterin am Verwaltungsgericht**: Richterin Dr. Samira Tief in Potsdam

Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Richterin am Landessozialgericht/zum Richter am Landessozialgericht**: Richterin am Sozialgericht Ulrike Biermann und Richterin am Sozialgericht Janne Koglin in Berlin, Richter am Sozialgericht Moritz Bröder in Potsdam; zum **Richter am Sozialgericht/zur Richterin am Sozialgericht**: Richter Dr. Florian Dammer in Cottbus, Richterin Antje Eichler in Frankfurt (Oder); zur **Richterin/zum Richter**: Assessorin Belinda Estner und Assessor Sebastian Lingens in Neuruppin

Ausschreibungen

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin und Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Bezeichnung: **Präsidentin/Präsident** (m/w/div) des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg – Besoldungsgruppe R 6 (Anlage IV LBesG Berlin) –

Besetzbar: voraussichtlich 1. Mai 2024 nach Maßgabe der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen

Kennzahl: 3/2022

Aufgabengebiet und Anforderungen:

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg ist das größte Landesarbeitsgericht Deutschlands. Die Präsidentin/der Präsident steht nicht nur dem Landesarbeitsgericht – mit den damit verbundenen vielseitigen Führungs- und Organisationsaufgaben – vor, sondern übt daneben auch die übergeordnete Dienstaufsicht über das Arbeitsgericht Berlin sowie die Dienstaufsicht über die Arbeitsgerichte des Landes Brandenburg aus und trägt damit auch die Verantwortung für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

Gesucht wird eine hochqualifizierte Persönlichkeit mit ausgeprägter Führungskompetenz. Voraussetzungen sind hohe Verantwortungsbereitschaft, besonderes Organisationstalent, große

Belastbarkeit, Innovationsbereitschaft, Flexibilität, Kreativität, soziale Kompetenz und eine besondere Fähigkeit zur sachleitenden Kommunikation. Bewerberinnen und Bewerber sollen über fundierte Erfahrungen in der Leitungsfunktion eines Gerichts oder in der Justizverwaltung verfügen, in besonderem Maße fähig sein, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahngruppen anzuleiten und zu motivieren, Ziele zu setzen, Aufgaben zu delegieren und ihre Erfüllung zu kontrollieren sowie das Landesarbeitsgericht aktiv und überzeugend zu vertreten.

Neben der Verwaltungstätigkeit hat die Präsidentin/der Präsident des Landesarbeitsgerichts Rechtsprechungsaufgaben zu übernehmen. Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber insoweit zu stellenden Anforderungen wird auf die Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltungen für Justiz und für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im ABl. für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., und die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. des Landes Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen des Weiteren über langjährige Erfahrungen als Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter vorzugsweise in der Arbeitsgerichtsbarkeit verfügen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Bewerbungen sind in Papierform auf dem Dienstweg an die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Referat II B,

Oranienstr. 106, 10969 Berlin, bis spätestens zum **31. Januar 2023** (Eingang) zu richten. Der Bewerbung ist eine Erklärung über die Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakten durch die Mitglieder des Gemeinsamen Richterwahlausschusses, des Präsidialrates und der zuständigen Frauenvertreterin gemäß § 17 Landesgleichstellungsgesetz Berlin beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

Hinweis:

Wir fördern aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden und wertschätzen Vielfalt. Willkommen sind daher alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Wir streben die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationsgeschichte entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung an. Personen mit familiärer Migrations- und Fluchtgeschichte werden insoweit ermutigt, sich zu bewerben.

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung des Landes Berlin und Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

I.

Es wird – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
mehrere Stellen für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Obergerverwaltungsgericht (Besoldungsgruppe R 3 BesOBln).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die „Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV)“, veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen aktiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Inklusion schwerbehinderter Menschen hinwirken sowie der Diversität der Beschäftigten wertschätzend begegnen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist gemäß §§ 4, 5 RiGBln möglich.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert sich zu bewerben (§ 5 Absatz 5 Satz 2 LGG Berlin).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2023** unter Benennung einer für die Dauer des Auswahlverfahrens aktuellen zustellfähigen Anschrift unter Angabe der Kennziffer: IA 9 – 2012/12/1(7) auf dem Dienstweg über den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg an die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung, Salzburger Straße 21 - 25, 10825 Berlin zu richten. Ansprechperson ist Frau Kühn-Kremin Tel.: 030/9013-2704.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Hinweis:

Wir fördern aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden und wertschätzen Vielfalt. Willkommen sind daher alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Wir streben die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationsgeschichte entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung an. Personen mit familiärer Migrations- und Fluchtgeschichte werden insoweit ermutigt, sich zu bewerben.

II.

Es wird – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
mehrere Stellen für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Obergerverwaltungsgericht (Besoldungsgruppe R 2 BesOBln).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die „Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV)“, veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen aktiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Inklusion schwerbehinderter Menschen hinwirken sowie der Diversität der Beschäftigten wertschätzend begegnen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist gemäß §§ 4, 5 RiGBln möglich.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert sich zu bewerben (§ 5 Absatz 5 Satz 2 LGG Berlin).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2023** unter Benennung einer für die Dauer des Auswahlverfahrens aktuellen zustellfähigen Anschrift unter Angabe der Kennziffer: IA 9 – 2012/13/1(9) auf dem Dienstweg über den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg an die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung, Salzburger Straße 21 - 25, 10825 Berlin zu richten. Ansprechperson ist Frau Kühn-Kremin Tel.: 030/9013-2704.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Hinweis:

Wir fördern aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden und wertschätzen Vielfalt. Willkommen sind daher alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Wir streben die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationsgeschichte entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung an. Personen mit familiärer Migrations- und Fluchtgeschichte werden insoweit ermutigt, sich zu bewerben.

Ministerium der Justiz

I.

Es wird – vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht
eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3 BbgBesO)

- bei dem Amtsgericht Senftenberg
eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Eberswalde
eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage BbgBesO) und
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen
zwei Stellen für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Potsdam
zwei Stellen für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Hinsichtlich der Stelle einer Vorsitzenden Richterin bzw. eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht sowie der Stellen für eine Direktorin oder einen Direktor des Amtsgerichts sind Frauen besonders aufgefordert sich zu bewerben, da sie in diesem Bereich unterrepräsentiert sind (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Die Ausschreibung einer der Stellen bei dem Amtsgericht Potsdam richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die keine Planstelle im Land Brandenburg innehaben. Die übrigen Stellen für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht richten sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2023** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber bei Stellen ab der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

II.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen

für die Neubesetzung einer Notarstelle in Oranienburg zum 1. Juli 2023.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

- die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben

oder

- ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der ehemaligen DDR mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert haben. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn die Bewerberin/der Bewerber als Notarin/Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder zehn Jahre als Juristin/Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist.

Nach § 5a Satz 1 der Bundesnotarordnung soll zum hauptberuflichen Notar in der Regel nur bestellt werden, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes befindet, in dem er sich um die Bestellung bewirbt.

Es besteht die Verpflichtung zur Übernahme der Aktenverwaltung der Urkundengeschäfte der Amtsvorgängerin.

Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Abteilung II – Notaranangelegenheiten –, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen bis zum **16. Januar 2023** eingegangen sein. Sie haben die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBl. S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 22. September 2022 (JMBl. S. 102) geändert worden ist, vorgesehenen Angaben zu enthalten.

Justizakademie des Landes Brandenburg

I.

Die Justizakademie des Landes Brandenburg (JAK) sucht – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere der Bewilligung der Planstelle durch

den Haushaltsgesetzgeber – **zum 1. März 2023** für eine Abordnung mit dem Ziel der späteren Versetzung

eine Leiterin/einen Leiter für den Ausbildungsbereich (m/w/d) (bis Besoldungsgruppe A 14 BbgBesO).

Bei Vorliegen der persönlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen ist ein Aufstieg bis zur BesGr. A 14 (gD) BbgBesO – Regierungsoberamtsrätin/Regierungsoberamtsrat – möglich.

Der Dienort ist Königs Wusterhausen. Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden je Woche.

Aufgabengebiet:

Aus Anlass der zum 1. September 2023 in der Landesjustiz Brandenburg vorgesehenen Wiederaufnahme der Laufbahnausbildung im mittleren Justizdienst ist bei der Justizakademie des Landes Brandenburg die Stelle der Leiterin/des Leiters für den Ausbildungsbereich zu besetzen. Der Ausbildungsleiterin/dem Ausbildungsleiter sollen vorrangig Aufgaben als Führungskraft in Personal- und Verwaltungsangelegenheiten übertragen werden, die im Zusammenhang mit dem fachtheoretischen Unterricht innerhalb der Laufbahnausbildung stehen. Daneben wird sie/er auch als hauptamtliche Lehrkraft mit einem erheblichen Arbeitszeitanteil eingesetzt. Die Tätigkeit beschränkt sich jedoch nicht auf die Laufbahnausbildung des mittleren Dienstes, sondern erfasst auch weitere, der Justizakademie (künftig) übertragene Ausbildungsbereiche.

Zu den Aufgabenbereichen gehören insbesondere:

1. übertragene Aufgaben der Personalführung im Ausbildungsbereich:
 - fachliche Anleitung und Weisungsbefugnis gegenüber dem für die Organisation der Laufbahnausbildung eingesetzten Verwaltungs- und Lehrpersonal,
 - Festlegung und Überwachung der Grundsätze zur fachlichen Zusammenarbeit mit den in der Ausbildung einzusetzenden Honorarkräften.
2. grundsätzliche Verantwortung für die Gestaltung der fachtheoretischen Ausbildung auf Grundlage der APomJD und der Lehrpläne:
 - verantwortliche Mitwirkung in der Lehrplankommission bei der Erstellung und Fortschreibung von Lehrplänen, einschließlich Bedarfsanalyse sowie bei der Erstellung von Unterrichtsmaterialien,
 - Verantwortliche/Verantwortlicher für die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie der Landesjustiz in der Ausbildung, einschließlich der Schulung von justizeigenen IT-Fachanwendungen,
 - methodische und pädagogisch-didaktische Weiterentwicklung der Lehre,
 - Sicherstellung der Einheitlichkeit in der Unterrichtsgestaltung,
 - Entwicklung eines Ausbildungscontrollings in Abstimmung mit dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (OLG),

- Entwicklung und Fortschreibung eines Evaluierungskonzepts für die fachtheoretische Ausbildung,
- Hospitation in Lehrveranstaltungen und Auswertung der Hospitationsergebnisse,
- Koordination der fachlichen Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Justiz, dem OLG, den Ausbildungsgewerichten und den anderen Geschäftsbereichen der Landesjustiz, insbesondere zur Gewährleistung der Einheitlichkeit zwischen fachtheoretischer und fachpraktischer Ausbildung.

3. eigene Dozententätigkeiten:

- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von einzelnen Lehrveranstaltungen (auf Grundlage der Lehrpläne),
- Erstellung von Klausuren und Leistungstests sowie von Lösungshinweisen während des fachtheoretischen Unterrichts einschließlich Klausuraufsicht bzw. Abnahme und Bewertung von Leistungsnachweisen, Klausurkorrektur und Auswertung,
- fachliche Abstimmung von Lehrveranstaltungen mit anderen Lehrkräften,
- Unterstützung der Anwärterinnen/Anwärter/Auszubildenden in Lernfragen im jeweiligen Fachgebiet,
- Verknüpfung des Unterrichts mit der fachpraktischen Ausbildung.

4. Betreuung von Haus- und Projektarbeiten.

5. Mitwirkung in schriftlichen und mündlichen Prüfungsangelegenheiten:

- Koordinierung in Prüfungsangelegenheiten mit dem OLG,
- Erstellung von Entwürfen zu den Prüfungsklausuren einschließlich Lösungshinweisen innerhalb oder in Abstimmung mit der Lehrplankommission,
- Mitwirkung bei der konzeptionell-fachlichen Vorbereitung von mündlichen Prüfungen,
- Mitwirkungsmöglichkeit in Prüfungsausschüssen für die schriftlichen oder mündlichen Prüfungen (insb. Klausuraufsicht, Klausurkorrektur, Bewertungen).

6. Angelegenheiten der Begabtenförderung.

7. Unterstützung der Behördenleitung in haushalterischen und finanziellen Angelegenheiten, insbesondere:

- eigenständige Zuarbeit für Haushaltsanmeldungen in Ausbildungsangelegenheiten,
- Aufsicht zum Mittelabfluss in Ausbildungsangelegenheiten.

Anforderungen:

Formale Anforderungen:

unabdingbar:

- Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes.

Fachliche Anforderungen:

unabdingbar:

- vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten zu/aus rechtspflegerischen Tätigkeiten in verschiedenen Rechtsgebieten an Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften,
- sicherer Umgang mit IT-Standardanwendungen (MS-Office, BigBlueButton) sowie justizspezifischen Fachanwendungen,
- Fähigkeit, sich schnell in neue, spezielle Software (Bildungsmanagementsoftware) und moderne Präsentationstechnik einzuarbeiten.

vorzugsweise:

- mehrjährige Berufserfahrungen in der Justiz des Landes Brandenburg,
- eine Vorbefassung mit der Erarbeitung von Ausbildungskonzeptionen.

wünschenswert:

- Erfahrungen in dozierenden oder vergleichbaren Tätigkeiten in der justiziellen Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
- methodisch-didaktische Vorkenntnisse,
- Erfahrungen im Bildungsmanagement.

Außerfachliche Anforderungen:

unabdingbar:

- sehr gute Auffassungsgabe,
- sicheres Auftreten und Durchsetzungsfähigkeit,
- ausgeprägte Personalführungs- und Teamfähigkeit,
- hohe Belastbarkeit und Flexibilität,
- Leistungsbereitschaft,
- Fähigkeit zu analytischem und konzeptionellem Arbeiten,
- sehr gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen.

besonders wichtig:

- ausgeprägtes Organisations- und Verhandlungsgeschick.

Der Direktor der Justizakademie gewährleistet die berufliche Gleichstellung aller Beschäftigten, unabhängig von der geschlechtlichen Identität.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt, gleichwohl wird von Ihnen ein Mindestmaß an körperlicher Eignung erwartet.

Die Bewerberinnen/Bewerber sollen ihrer aussagekräftigen Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit der Einsicht in die Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Bewerbungen sind nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennziffer **2-2022 – JAK KW** auf dem Dienstweg zu senden an

**Der Direktor
der Justizakademie des Landes Brandenburg
Schillerstraße 6
15711 Königs Wusterhausen**

oder elektronisch an verwaltung@jak.brandenburg.de (aus sicherheitstechnischen Gründen bitte ausschließlich PDF-Dateien).

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Dr. Kruse (Tel.-Nr.: 03375/672-600) oder Herr Zegula (Tel.-Nr.: 03375/672-602) zur Verfügung.

Vorstellungskosten können leider nicht erstattet werden. Bewerbungsunterlagen werden nur mit einem ausreichend frankierten Rückumschlag zurückgesandt; andernfalls werden sie bis zu 3 Monaten nach Besetzung der Stelle aufbewahrt und anschließend nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vernichtet. Die persönliche Abholung der Bewerbungsunterlagen ist nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gleichfalls möglich.

Bewerbungsschluss: 15. Januar 2023

II.

Die Justizakademie des Landes Brandenburg (JAK) sucht – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere der Bewilligung der Planstellen durch den Haushaltsgesetzgeber – **zum 1. September 2023** für eine Abordnung mit dem Ziel der späteren Versetzung

**drei Lehrkräfte (m/w/d)
(bis Besoldungsgruppe A 13 BbgBesO).**

Bei Vorliegen der persönlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen ist ein Aufstieg bis zur BesGr. A 13 (gD) BbgBesO – Regierungsoberamtsrätin/Regierungsoberamtsrat – möglich.

Der Dienort ist Königs Wusterhausen. Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden je Woche.

Aufgabengebiet:

Aus Anlass der zum 1. September 2023 in der Landesjustiz Brandenburg vorgesehenen Wiederaufnahme der Laufbahnausbildung im mittleren Justizdienst sind bei der Justizakademie des Landes Brandenburg drei Stellen für hauptamtliche Lehrkräfte zu besetzen. Diese sollen vorrangig im fachtheoretischen Unterricht der Laufbahnausbildung eingesetzt werden, daneben aber auch – im Rahmen freier Unterrichtskontingente – in anderen Aus- und Fortbildungsbereichen an der Justizakademie.

Zu den Aufgabenbereichen gehören insbesondere:

1. fachtheoretischer Unterricht in der Laufbahnausbildung:
 - Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von einzelnen Lehrveranstaltungen (auf Grundlage der Lehrpläne),
 - Erstellung von Klausuren und Leistungstests sowie von Lösungshinweisen während des fachtheoretischen Unterrichts einschließlich Klausuraufsicht bzw. Abnahme

und Bewertung von Leistungsnachweisen, Klausurkorrektur und Auswertung,

- fachliche Abstimmung von Lehrveranstaltungen mit anderen Lehrkräften,
 - Erstellung und Fortschreibung von Lehrplänen innerhalb oder in Abstimmung mit der Lehrplankommission,
 - Erstellung von Unterrichtsmaterialien (Skripte, Lehr- und Lernmaterialien; auch digital) innerhalb oder in Abstimmung mit der Lehrplankommission,
 - methodisch-didaktische Weiterentwicklung der Ausbildung,
 - Unterstützung der Anwärtinnen/Anwärter in Lernfragen im jeweiligen Fachgebiet,
 - Verknüpfung des Unterrichts mit der fachpraktischen Ausbildung.
2. Betreuung von Haus- und Projektarbeiten.
 3. Mitwirkung in schriftlichen und mündlichen Prüfungsangelegenheiten:
 - Erstellung von Entwürfen zu den Prüfungsklausuren einschließlich Lösungshinweisen innerhalb oder in Abstimmung mit der Lehrplankommission,
 - Mitwirkung bei der konzeptionell-fachlichen Vorbereitung von mündlichen Prüfungen,
 - Mitwirkungsmöglichkeit in Prüfungsausschüssen für die schriftlichen oder mündlichen Prüfungen (insb. Klausuraufsicht, Klausurkorrektur, Bewertungen).
 4. fachliche Beratung, Unterstützung und Mitwirkung in sonstigen Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten sowie in Fortbildungsangelegenheiten der Justizakademie.

Anforderungen:

Formale Anforderungen:

unabdingbar:

- Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes.

Fachliche Anforderungen:

unabdingbar:

- vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten zu/aus rechtspflegerischen Tätigkeiten in verschiedenen Rechtsgebieten an Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften,
- sicherer Umgang mit IT-Standardanwendungen (MS-Office, BigBlueButton) sowie justizspezifischen Fachanwendungen,
- Fähigkeit, sich schnell in neue, spezielle Software (Bildungsmanagementsoftware) und moderne Präsentationstechnik einzuarbeiten.

vorzugsweise:

- Berufserfahrungen in der Justiz des Landes Brandenburg.

wünschenswert:

- Erfahrungen in dozierenden oder vergleichbaren Tätigkeiten in der justiziellen Aus-, Fort- oder Weiterbildung,

- methodisch-didaktische Vorkenntnisse,
- eine Vorbefassung mit der Erarbeitung von Ausbildungskonzeptionen.

Außerfachliche Anforderungen:

unabdingbar:

- sehr gute Auffassungsgabe,
- sicheres Auftreten und Durchsetzungsfähigkeit,
- hohe Belastbarkeit und Flexibilität,
- ausgeprägte Teamfähigkeit,
- Leistungsbereitschaft.

besonders wichtig:

- gute Kooperations- und Teamfähigkeit,
- gutes Organisations- und Verhandlungsgeschick.

Der Direktor der Justizakademie gewährleistet die berufliche Gleichstellung aller Beschäftigten, unabhängig von der geschlechtlichen Identität.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt, gleichwohl wird von Ihnen ein Mindestmaß an körperlicher Eignung erwartet.

Die Bewerberinnen/Bewerber sollen ihrer aussagekräftigen Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit der Einsicht in die Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Bewerbungen sind nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennziffer **5-2022 – JAK KW** auf dem Dienstweg zu senden an

**Der Direktor
der Justizakademie des Landes Brandenburg
Schillerstraße 6
15711 Königs Wusterhausen**

oder elektronisch an verwaltung@jak.brandenburg.de (aus sicherheitstechnischen Gründen bitte ausschließlich PDF-Dateien).

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Dr. Kruse (Tel.-Nr.: 03375/672-600) oder Herr Zegula (Tel.-Nr.: 03375/672-602) zur Verfügung.

Vorstellungskosten können leider nicht erstattet werden. Bewerbungsunterlagen werden nur mit einem ausreichend frankierten Rückumschlag zurückgesandt; andernfalls werden sie bis zu 3 Monaten nach Besetzung der Stelle aufbewahrt und anschließend nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vernichtet. Die persönliche Abholung der Bewerbungsunterlagen ist nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gleichfalls möglich.

Bewerbungsschluss: 15. Februar 2023

III.

Die Justizakademie des Landes Brandenburg (JAK) sucht – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere der Bewilligung der Planstelle durch den Haushaltsgesetzgeber – **zum 1. März 2023** für eine Abordnung mit dem Ziel der späteren Versetzung

eine Sachbearbeiterin/einen Sachbearbeiter für den Ausbildungsbereich (m/w/d) (bis Besoldungsgruppe A 12 BbgBesO).

Bei Vorliegen der persönlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen ist ein Aufstieg bis zur BesGr. A 12 (gD) BbgBesO – Regierungsamtsrätin/Regierungsamtsrat – möglich.

Der Dienort ist Königs Wusterhausen. Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden je Woche.

Aufgabengebiet:

Aus Anlass der zum 1. September 2023 in der Landesjustiz Brandenburg vorgesehenen Wiederaufnahme der Laufbahnausbildung im mittleren Justizdienst ist bei der Justizakademie des Landes Brandenburg die Stelle einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters für den Ausbildungsbereich zu besetzen. Der Sachbearbeiterin/dem Sachbearbeiter sollen vorrangig Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem fachtheoretischen Unterricht der Laufbahnausbildung übertragen werden. Die Tätigkeit beschränkt sich jedoch nicht auf die Laufbahnausbildung des mittleren Dienstes, sondern erfasst auch weitere, der Justizakademie (künftig) übertragene Ausbildungsbereiche.

Zu den Aufgabenbereichen gehören insbesondere:

1. Ausbildungsplanung zu fachtheoretischen Ausbildungsabschnitten:
 - Erstellen der Stundenpläne auf der Grundlage der Lehrpläne in Abstimmung mit dem Lehrpersonal und den Honorarkräften, einschließlich Vertretungsregelungen,
 - Akquise, Vertragsangelegenheiten, Einarbeitung und Betreuung von nebenamtlichem und freiberuflichen Lehrpersonal einschließlich der Absprache zu Lehrinhalten, zum methodisch-didaktischen Vorgehen sowie zum Medien- und Literatureinsatz,
 - organisatorische Vorbereitung und Abstimmung von Klausuren und Leistungstests mit dem Lehrpersonal.
2. Zuarbeiten zur Weiterentwicklung von Ausbildungsinhalten und Lehr-/Lernformaten:
 - qualitative Verbesserung der fachtheoretischen Bestandteile der Laufbahnausbildung,
 - Aktualisierung und Fortschreibung der Ausbildungsinhalte durch Einholen von Feedbacks des Lehrpersonals und aus der fachpraktischen Ausbildung, einschließlich Zuarbeit zur Bedarfsanalyse,
 - Unterstützung des Lehrpersonals bei der Einführung und Umsetzung neuer methodisch-didaktischer Ansätze sowie neuer Lehr- und Lernformen,

- Organisation von Fortbildungsangeboten für das Lehrpersonal.
3. Ausbildungsorganisation, soweit die Justizakademie zuständig ist, insbesondere:
- Administration, Einrichtung und Betreuung von Lernplattformen u. ä., einschließlich Anleitung des Lehrpersonals und der Anwärterinnen/Anwärter/Auszubildenden,
 - Mitwirkung bei der Implementierung justizeigener IT-Fachanwendungen in den Unterricht,
 - fachliche Beurteilung zur Erforderlichkeit von Beschaffungsmaßnahmen für Lehr- und Lernmittel,
 - Sachbearbeitung im Zusammenhang mit der Führung von Ausbildungsheften u. ä.,
 - Erstellen von ausbildungsbegleitenden Dokumentationsunterlagen (bspw. Notenspiegel oder Klassenbücher, Belehrungs- und Einverständniserklärungen),
 - Planung, Organisation und Begleitung von Sonderveranstaltungen (bspw. Ernennungsveranstaltungen, Abschlussfeiern) und Exkursionen,
 - Erstellen von Statistiken und Berichterstattungen.
4. Betreuung der Anwärterinnen/Anwärter/Auszubildenden während theoretischer Ausbildungsabschnitte an der Justizakademie:
- Betreuung und Unterstützung, auch unter Beachtung der Belange von Minderjährigen,
 - Entwicklung und Umsetzung individueller Lernberatungskonzepte.
5. Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Ausbildungsgerrichte.
6. Begabtenförderung in der beruflichen Bildung:
- Beantragung von Fördergeldern, Prüfung von Förderanträgen einschließlich des Abschlusses von Fördervereinbarungen u. ä.,
 - Prüfung eingereicherter Nachweise und Belege und Veranlassung der Auszahlung von Fördermitteln einschließlich der haushalterischen Abwicklung,
 - Nachhalten der Unterlagen zur Förderung und Rückforderung von Fördermitteln.
7. Evaluierung und Qualitätssicherung:
- Umsetzung des Evaluationskonzepts,
 - Evaluierung des Lerntransfers mit dem OLG und den Ausbildungsgerrichten.

Anforderungen:

Formale Anforderungen:

unabdingbar:

- Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes oder des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes.

Fachliche Anforderungen:

unabdingbar:

- vertiefte Kenntnisse in Verwaltungsangelegenheiten,
- sicherere Kenntnisse in den IT-Standardanwendungen (MS-Office, BigBlueButton).

vorzugsweise:

- Kenntnisse über die Justiz des Landes Brandenburg,
- Berufserfahrungen in der Justiz des Landes Brandenburg,
- Berufserfahrungen in Justizverwaltungsangelegenheiten.

besonders wichtig:

- Fähigkeit, sich schnell in neue, spezielle Software (Bildungsmanagementsoftware) einzuarbeiten.

wünschenswert:

- Erfahrungen im Bildungsmanagement,
- ein geübter Umgang mit IT-Hardware- und Netzwerkkomponenten.

Außerfachliche Anforderungen:

unabdingbar:

- gute Auffassungsgabe,
- hohe Belastbarkeit und Flexibilität,
- ausgeprägte Teamfähigkeit,
- Leistungsbereitschaft.

besonders wichtig:

- gute Kooperationsfähigkeiten,
- sicheres Auftreten.

Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich auch für mehrere Teilzeitbeschäftigte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird für den Arbeitsplatz geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten und Erfordernisse (insbesondere hinsichtlich der Anforderungen des Arbeitsplatzes und der gewünschten Gestaltung der Teilzeit) entsprochen werden kann.

Der Direktor der Justizakademie gewährleistet die berufliche Gleichstellung aller Beschäftigten, unabhängig von der geschlechtlichen Identität.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt, gleichwohl wird von Ihnen ein Mindestmaß an körperlicher Eignung erwartet.

Die Bewerberinnen/Bewerber sollen ihrer aussagekräftigen Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit der Einsicht in die Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Bewerbungen sind nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennziffer **3-2022 – JAK KW** auf dem Dienstweg zu senden an

**Der Direktor
der Justizakademie des Landes Brandenburg
Schillerstraße 6
15711 Königs Wusterhausen**

oder elektronisch an verwaltung@jak.brandenburg.de (aus sicherheitstechnischen Gründen bitte ausschließlich PDF-Dateien).

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Dr. Kruse (Tel.-Nr.: 03375/672-600) oder Herr Zegula (Tel.-Nr.: 03375/672-602) zur Verfügung.

Vorstellungskosten können leider nicht erstattet werden. Bewerbungsunterlagen werden nur mit einem ausreichend frankierten Rückumschlag zurückgesandt; andernfalls werden sie bis zu 3 Monaten nach Besetzung der Stelle aufbewahrt und anschließend nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vernichtet. Die persönliche Abholung der Bewerbungsunterlagen ist nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gleichfalls möglich.

Bewerbungsschluss: 15. Januar 2023

IV.

Die Justizakademie des Landes Brandenburg (JAK) sucht – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere der Bewilligung der Planstelle durch den Haushaltsgesetzgeber – **zum 1. März 2023** für eine Abordnung mit dem Ziel der späteren Versetzung

**eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter
für den Ausbildungsbereich (m/w/d)
(Besoldungsgruppe A 8 BbgBesO
bzw. Entgeltgruppe 8 TV-L).**

Bei Vorliegen der persönlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen ist eine Einstellung oder ein Aufstieg bis zur BesGr. A 8 (mD) BbgBesO – Regierungshauptsekretärin/Regierungshauptsekretär – bzw. eine Eingruppierung in EG 8 TV-L möglich.

Der Dienort ist Königs Wusterhausen. Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden je Woche.

Aufgabengebiet:

Aus Anlass der zum 1. September 2023 in der Landesjustiz Brandenburg vorgesehenen Wiederaufnahme der Laufbahnausbildung im mittleren Justizdienst ist bei der Justizakademie des Landes Brandenburg die Stelle einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters für den Ausbildungsbereich zu besetzen. Der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter sollen vorrangig Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem fachtheoretischen Unterricht der Laufbahnausbildung übertragen werden. Die Tätigkeit beschränkt sich jedoch nicht auf die Laufbahnausbildung des mittleren Dienstes, sondern erfasst auch weitere, der Justizakademie (künftig) übertragene Ausbildungsbereiche.

Zu den Aufgabenbereichen gehören insbesondere:

1. Ausbildungsplanung zu fachtheoretischen Ausbildungsabschnitten:
 - unterstützende Tätigkeiten bei der Ausbildungsplanung, insbesondere die Erfassung, Bearbeitung und Überwachung der Lehrgangsdaten sowie die Anlage und Bearbeitung von Lehrplänen und Lehrgängen im Fortbildungsmanagementsystem.
2. Organisation und Durchführung des fachtheoretischen Unterrichts:
 - Verwaltung der Daten der Anwärterinnen/Anwärter/Auszubildenden,
 - Verwaltung der Daten des eingesetzten Lehrpersonals,
 - Auswahl, Zuteilung und Ausstattung der Unterrichtsräume, einschließlich Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln sowie IT-Technik,
 - Klärung von Übernachtungs- und Verpflegungsangelegenheiten.
3. organisatorische Vorbereitung von Prüfungen, Klausuren und Leistungstests, einschließlich der Klausurbeaufsichtigung.
4. Führung der Ausbildungshefte während der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte.
5. unterstützende Tätigkeiten beim Erstellen von Ausbildungsunterlagen.
6. unterstützende Tätigkeiten beim Erstellen von Statistiken und Berichterstattungen.
7. unterstützende Tätigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Sonderveranstaltungen, Exkursionen u. ä.

Anforderungen:

Formale Anforderungen:

unabdingbar:

- Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes oder des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes bzw. eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Justizfachangestellten, Justizangestellten, Verwaltungsfachangestellten oder Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellten.

Fachliche Anforderungen:

unabdingbar:

- Kenntnisse in Verwaltungsangelegenheiten,
- sichere Kenntnisse in den IT-Standardanwendungen (MS-Office, BigBlueButton).

besonders wichtig:

- Erfahrungen in Verwaltungsangelegenheiten,
- Fähigkeit, sich schnell in neue, spezielle Software (Bildungsmanagementsoftware) einzuarbeiten.

wünschenswert:

- Erfahrungen im Bildungsmanagement,
- ein geübter Umgang mit IT-Hardware- und Netzwerkkomponenten.

Außerfachliche Anforderungen:

unabdingbar:

- gute Auffassungsgabe,
- hohe Belastbarkeit und Flexibilität,
- ausgeprägte Teamfähigkeit,
- Leistungsbereitschaft.

besonders wichtig:

- gute Kooperationsfähigkeiten.

Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich auch für mehrere Teilzeitbeschäftigte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird für den Arbeitsplatz geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten und Erfordernisse (insbesondere hinsichtlich der Anforderungen des Arbeitsplatzes und der gewünschten Gestaltung der Teilzeit) entsprochen werden kann.

Der Direktor der Justizakademie gewährleistet die berufliche Gleichstellung aller Beschäftigten, unabhängig von der geschlechtlichen Identität.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung entsprechend den gesetz-

lichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt, gleichwohl wird von Ihnen ein Mindestmaß an körperlicher Eignung erwartet.

Die Bewerberinnen/Bewerber sollen ihrer aussagekräftigen Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit der Einsicht in die Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Bewerbungen sind nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennziffer **4-2022 – JAK KW** auf dem Dienstweg zu senden an

**Der Direktor
der Justizakademie des Landes Brandenburg
Schillerstraße 6
15711 Königs Wusterhausen**

oder elektronisch an verwaltung@jak.brandenburg.de (aus sicherheitstechnischen Gründen bitte ausschließlich PDF-Dateien).

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Dr. Kruse (Tel.-Nr.: 03375/672-600) oder Herr Zegula (Tel.-Nr.: 03375/672-602) zur Verfügung.

Vorstellungskosten können leider nicht erstattet werden. Bewerbungsunterlagen werden nur mit einem ausreichend frankierten Rückumschlag zurückgesandt; andernfalls werden sie bis zu 3 Monaten nach Besetzung der Stelle aufbewahrt und anschließend nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vernichtet. Die persönliche Abholung der Bewerbungsunterlagen ist nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gleichfalls möglich.

Bewerbungsschluss: 15. Januar 2023

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Wetzlarer Straße 54, 14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0